

## ZIVILPROZESSORDNUNG (ZPO)

(vom 23. März 1994<sup>1</sup>; Stand am 1. Januar 2007)

Der Landrat des Kantons Uri,  
gestützt auf Artikel 103 Absatz 2 der Kantonsverfassung<sup>2</sup>,  
beschliesst:

Erster Titel: **ALLGEMEINER TEIL**

1. Kapitel: **EINLEITUNG**

**Artikel 1** Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Zuständigkeit und das Verfahren für:

- a) die Zivilstreitigkeiten und die übrige Anwendung des Zivilrechts durch den Richter;
- b) die Streitigkeiten, die das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht dem Richter zuweist;
- c) die Vollstreckung von Zivilentscheiden;
- d) ...<sup>3</sup>

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen des kantonalen Rechts, des Bundesrechts und der Staatsverträge.

**Artikel 2** Schiedsgerichtsbarkeit

<sup>1</sup> Für das schiedsgerichtliche Verfahren gilt das Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969<sup>4</sup>.

<sup>2</sup> Soweit der staatliche Richter in privaten Schiedsgerichtssachen mitwirkt, wendet er die Vorschriften dieser Verordnung sinngemäss an.

---

<sup>1</sup> AB vom 15. April 1994

<sup>2</sup> RB 1.1101

<sup>3</sup> Aufgehoben durch LRB vom 31. März 2004, in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2004 (AB vom 16. April 2004).

<sup>4</sup> RB 9.2215

## 9.2211

### Artikel 3      Rechtshilfe

<sup>1</sup> Die richterlichen Behörden im Kanton leisten einander Rechtshilfe. Sie können Amtshandlungen im ganzen Kanton vornehmen.

<sup>2</sup> Gegenüber anderen Kantonen und dem Ausland wird Rechtshilfe nach den Vorschriften der Bundesgesetzgebung und der Staatsverträge sowie nach dem Konkordat über die gegenseitige Rechtshilfe in Zivilsachen<sup>5</sup> beansprucht und gewährt.

<sup>3</sup> Freiwillige Rechtshilfe kann mit der Bedingung verknüpft werden, dass Gegenrecht gewährt wird.

### Artikel 4      Ausstand

<sup>1</sup> Für den Ausstand der Richter gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Ausstand<sup>6</sup>.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen über den Ausstand der Richter gelten auch für den Gerichtsschreiber.

### Artikel 5      Begriffe

Wo diese Verordnung für Personen und Funktionen die männliche Form wählt, gilt sie auch für weibliche Personen.

## 2. Kapitel:      **ZUSTÄNDIGKEITEN UND STREITWERT**

### 1. Abschnitt:    **Sachliche Zuständigkeit**

### Artikel 6      Vermittler

<sup>1</sup> Der Vermittler führt den Vermittlungsversuch durch, soweit diese Verordnung keine Ausnahmen vorsieht oder soweit sie oder besondere Vorschriften nicht ausdrücklich andere Instanzen hierfür zuständig erklären.

<sup>2</sup> Ehescheidungs- und Ehetrennungsklagen unterliegen der Vermittlung des zuständigen Landgerichtspräsidenten.

### Artikel 7      Schlichtungsbehörde für Miete und Pacht

<sup>1</sup> Die Schlichtungsbehörde führt bei Streitigkeiten aus Miete und nichtlandwirtschaftlicher Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen den Einigungsversuch durch, fällt Entscheide nach den Bestimmungen des Obligationen-

---

<sup>5</sup> RB 9.2226

<sup>6</sup> RB 2.2321

rechts<sup>7</sup> und amtet auf Verlangen der Parteien als Schiedsgericht. Der Regierungsrat ordnet das Nähere in einem Reglement<sup>8</sup>.

<sup>2</sup> Für das Schlichtungsverfahren in Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Pacht erlässt der Landrat eine besondere Verordnung<sup>9</sup>.

### **Artikel 8** Landgerichtspräsident a) allgemeine Zuständigkeit

<sup>1</sup> Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, entscheidet das Landgerichtspräsidium:

- a) Streitigkeiten, deren Streitwert 10 000 Franken nicht übersteigt;
- b) Streitigkeiten im summarischen Verfahren;
- c) Scheidungen auf gemeinsames Begehren mit umfassender Einigung (Artikel 111 ZGB<sup>10,11</sup>).
- d) Auflösungen eingetragener Partnerschaften auf gemeinsames Begehren mit umfassender Einigung (Artikel 29 Absatz 1 PartG<sup>12</sup>).<sup>13</sup>

<sup>2</sup> Streitigkeiten, deren Streitwert 4 000 Franken nicht übersteigt, entscheidet er endgültig.

### **Artikel 9** b) Rechtshilfesuche

<sup>1</sup> Der Landgerichtspräsident erledigt Rechtshilfesuche, soweit die nachgesuchte Amtshandlung in seinem Gerichtsbezirk zu vollziehen und soweit nicht das Obergericht zuständig ist.

<sup>2</sup> Er kann den Gerichtsschreiber beauftragen, das Rechtshilfesuch zu erledigen.

### **Artikel 10** c) Vollstreckung von Entscheiden

Der Landgerichtspräsident vollstreckt rechtskräftige Entscheide nach dieser Verordnung.

---

<sup>7</sup> SR 220

<sup>8</sup> RB 9.4222

<sup>9</sup> RB 60.4111

<sup>10</sup> SR 210

<sup>11</sup> Eingefügt durch LRB vom 13. November 2002, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2003 (AB vom 22. November 2002).

<sup>12</sup> SR 211.231

<sup>13</sup> Eingefügt durch LRB vom 20. September 2006, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2007 (AB vom 6. Oktober 2006).

## 9.2211

### Artikel 11<sup>14</sup> Landgericht

Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, entscheidet das Landgericht:

- a) Streitigkeiten, deren Streitwert 10 000 Franken übersteigt oder der nach der Natur der Sache nicht geschätzt werden kann;
- b) ...<sup>15</sup>
- c) Streitigkeiten über die Zuweisung eines landwirtschaftlichen Gewerbes;
- d) Scheidungen auf gemeinsames Begehren mit Teileinigung (Artikel 112 ZGB<sup>16</sup>) und Scheidungsbegehren auf Klage eines Ehegatten (Artikel 114 und 115 ZGB<sup>17</sup>);
- e) Auflösungen eingetragener Partnerschaften auf gemeinsames Begehren mit Teileinigung (Artikel 29 Absatz 3 PartG<sup>18</sup>) und Auflösungsbegehren auf Klage einer Partnerin oder eines Partners (Artikel 30 PartG<sup>19</sup>);<sup>20</sup>
- f) Änderungen von Scheidungsurteilen und von Auflösungsurteilen eingetragener Partnerschaften;<sup>21</sup>
- g) Streitigkeiten, für die kein anderer Richter zuständig ist.<sup>22</sup>

### Artikel 12 Obergericht

#### a) allgemeine Zuständigkeit

1 Das Obergericht entscheidet alle Streitigkeiten:

- a) die nach Bundesrecht einer einzigen kantonalen Instanz vorbehalten sind;
- b) die im Einverständnis der beteiligten Parteien unmittelbar bei ihm anhängig gemacht werden, soweit nicht zwingende Vorschriften entgegenstehen.

2 Als Rechtsmittelinstanz entscheidet das Obergericht Berufungen und Rekurse nach dieser Verordnung sowie Aufsichtsbeschwerden nach dem Gerichtsorganisationsgesetz<sup>23</sup>.

---

<sup>14</sup> Fassung gemäss LRB vom 13. November 2002, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2003 (AB vom 22. November 2002).

<sup>15</sup> Aufgehoben durch LRB vom 14. Juni 2006, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2007 (AB vom 7. Juli 2006).

<sup>16</sup> SR 210

<sup>17</sup> SR 210

<sup>18</sup> SR 211.231

<sup>19</sup> SR 211.231

<sup>20</sup> Fassung gemäss LRB vom 20. September 2006, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2007 (AB vom 6. Oktober 2006).

<sup>21</sup> Fassung gemäss LRB vom 20. September 2006, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2007 (AB vom 6. Oktober 2006).

<sup>22</sup> Eingefügt durch LRB vom 20. September 2006, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2007 (AB vom 6. Oktober 2006).

<sup>23</sup> RB 2.3221

<sup>3</sup> In privaten Schiedsgerichtssachen ist das Obergericht staatlicher Richter gemäss Artikel 3 des Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit<sup>24</sup> und nach Artikel 179 ff. des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG<sup>25</sup>). Es kann die Mitwirkung bei Beweiserhebungen einem Oberrichter übertragen.

### **Artikel 13**      b) Rechtshilfesuche

<sup>1</sup> Das Obergericht erledigt Rechtshilfesuche, soweit Staatsverträge oder das Bundesrecht es als zuständig erklären.

<sup>2</sup> Das Gericht kann den Gerichtsschreiber beauftragen, Rechtshilfesuche zu erledigen.

### **Artikel 14**      Präsident des zuständigen Gerichts

<sup>1</sup> Der Präsident des zuständigen Gerichts leitet den Prozess und trifft die entsprechenden Anordnungen.

<sup>2</sup> Er entscheidet im summarischen Verfahren über:

- a) vorsorgliche Massnahmen nach dieser Verordnung und nach Bundesrecht;
- b) vorsorgliche Beweisabnahmen;
- c) den zu leistenden Gerichtskostenvorschuss und die Sicherheitsleistungen;
- d) die Bewilligung und den Entzug der unentgeltlichen Rechtspflege;
- e) die Festsetzung des Streitwertes;
- f) die Sistierung des Verfahrens.

<sup>3</sup> Er ist Instruktionsrichter und führt die Instruktionsverhandlung durch.

<sup>4</sup> Mit der Einreichung der Rechtsmittelschrift wird die Rechtsmittelinstanz zuständiges Gericht.

## 2. Abschnitt: **Streitwert**

### **Artikel 15**      Grundsatz

<sup>1</sup> Der Streitwert richtet sich nach dem Rechtsbegehren des Klägers bei der Einreichung der Klage beim Richter.

<sup>2</sup> Als Streitwert wiederkehrender Leistungen oder Nutzungen gilt der Kapitalwert. Bei ungewisser oder unbeschränkter Dauer gilt als Kapitalwert

- a) der zwanzigfache Betrag der einjährigen Leistung oder Nutzung;

---

<sup>24</sup> RB 9.2215

<sup>25</sup> SR 291

## 9.2211

- b) der doppelte Betrag des Jahreszinses des Miet- oder des Pachtverhältnisses;
  - c) der Barwert der Leibrente.
- <sup>3</sup> Laufende Zinsen und Früchte sowie die Kosten des laufenden Prozesses sowie Eventualbegehren werden nicht berücksichtigt.
- <sup>4</sup> Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels richtet sich nach dem Streitwert, der beim Erlass des angefochtenen Entscheids massgebend war.

### **Artikel 16** Klagehäufung und Widerklage

- <sup>1</sup> Bei Klagehäufung und einfacher Streitgenossenschaft werden die geltend gemachten Ansprüche zusammengerechnet, soweit sie sich nicht gegenseitig ausschliessen.
- <sup>2</sup> Bei einer Haupt- und einer Widerklage ist der höhere Streitwert massgebend.

### **Artikel 17** Streitwertschätzung

- <sup>1</sup> Lautet das Rechtsbegehren nicht auf einen bestimmten Geldbetrag, richtet sich der Streitwert nach der übereinstimmenden Wertung der Parteien.
- <sup>2</sup> Sind die Parteien nicht einig oder ist ihre Wertung offensichtlich unrichtig, bestimmt der Richter den Streitwert nach freiem Ermessen.

### **Artikel 18** Nachträgliche Verminderung

Eine nachträgliche Verminderung des Streitwertes ändert die Zuständigkeit nicht.

### **Artikel 19** Überweisung an den zuständigen Richter

- <sup>1</sup> Ist der angerufene Richter nach dem Streitwert unzuständig, wird der Prozess von Amtes wegen dem zuständigen Richter überwiesen.
- <sup>2</sup> Dieser Richter entscheidet, in welchem Umfang das Verfahren zu wiederholen ist.

3. Abschnitt: **Örtliche Zuständigkeit**

**Artikel 20**<sup>26</sup> Grundsatz

Die örtliche Zuständigkeit für bundesrechtliche und kantonrechtliche Zivilsachen richtet sich nach dem Bundesgesetz über den Gerichtsstand in Zivilsachen<sup>27</sup>.

**Artikel 21**<sup>28</sup>

**Artikel 22**<sup>29</sup>

**Artikel 23**<sup>30</sup> Kanton und kantonale Anstalten

Sieht das Bundesgesetz über den Gerichtsstand in Zivilsachen<sup>31</sup> nichts anderes vor, sind Klagen gegen den Kanton Uri und seine selbstständigen Anstalten in Aldorf zu erheben.

**Artikel 24–35**<sup>32</sup>

3. Kapitel: **PARTEIEN UND BETEILIGTE DRITTE**

1. Abschnitt: **Parteifähigkeit, Prozessfähigkeit**

**Artikel 36** Parteifähigkeit

Parteifähig ist, wer rechtsfähig ist.

**Artikel 37** Prozessfähigkeit

<sup>1</sup> Eine Partei kann selbständig Prozesse führen, soweit sie handlungsfähig ist.

---

<sup>26</sup> Fassung gemäss LRB vom 13. November 2002, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2003 (AB vom 22. November 2002).

<sup>27</sup> SR 272

<sup>28</sup> Aufgehoben durch LRB vom 13. November 2002, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2003 (AB vom 22. November 2002).

<sup>29</sup> Aufgehoben durch LRB vom 13. November 2002, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2003 (AB vom 22. November 2002).

<sup>30</sup> Fassung gemäss LRB vom 13. November 2002, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2003 (AB vom 22. November 2002).

<sup>31</sup> SR 272

<sup>32</sup> Aufgehoben durch LRB vom 13. November 2002, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2003 (AB vom 22. November 2002).

## 9.2211

- <sup>2</sup> Für handlungsunfähige Personen handelt der gesetzliche Vertreter.
- <sup>3</sup> Die handlungsunfähige, urteilsfähige Partei kann vorläufig selber die notwendigen Prozesshandlungen vornehmen, wenn Gefahr in Verzug ist.

### 2. Abschnitt: **Vertretung**

#### **Artikel 38** Grundsatz

- <sup>1</sup> Die Parteien können sich im Prozess vertreten lassen, soweit die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.
- <sup>2</sup> Die berufsmässige Vertretung richtet sich nach der Anwaltsverordnung<sup>33, 34</sup>.
- <sup>3</sup> Zudem ist zur berufsmässigen Vertretung in Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden berechtigt, wer sich über besondere Kenntnisse im betreffenden Sachgebiet, über die erforderlichen Kenntnisse des Prozessrechts und darüber ausweist, dass er oder sie die persönlichen Voraussetzungen nach Artikel 8 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte<sup>35</sup> sinngemäss erfüllt. Das Obergericht bestimmt das Nähere in einem Reglement<sup>36, 37</sup>.

#### **Artikel 39** Vollmacht

- <sup>1</sup> Der Vertreter hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Der Vertretene kann sie auch zu Protokoll erklären.
- <sup>2</sup> Die Rechtsanwältinnen gelten als Inhaber einer Prozessvollmacht der Partei, für die sie handeln.
- <sup>3</sup> Fehlt die Vollmacht oder ist sie ungenügend, gibt der Richter dem Vertreter oder der Partei Gelegenheit, den Mangel zu beheben.
- <sup>4</sup> Die nachträgliche Erteilung der Vollmacht gilt als Genehmigung früherer Prozesshandlungen, soweit sie nicht ausdrücklich anders lautet.
- <sup>5</sup> Der Bevollmächtigte hat den Entzug und die Niederlegung des Auftrages dem Gericht und der Gegenpartei sofort mitzuteilen.
- <sup>6</sup> Prozesshandlungen eines nicht bevollmächtigten Vertreters ist keine Folge zu geben. Die Kosten sind dem Vertreter aufzuerlegen.

---

<sup>33</sup> RB 9.2321

<sup>34</sup> Fassung gemäss LRB vom 13. Juni 2001, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2002 (AB vom 22. Juni 2001).

<sup>35</sup> SR 935.61

<sup>36</sup> RB 9.2213

<sup>37</sup> Eingefügt durch LRB vom 13. Juni 2001, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2002 (AB vom 22. Juni 2001).

**Artikel 40**      Unfähigkeit der Partei

- 1 Vermag eine Partei oder ihr Vertreter den Prozess nicht gehörig zu führen, hält der Richter sie an, einen geeigneten Vertreter zu bestellen.
- 2 Leistet die Partei der Aufforderung keine Folge, kann ihr der Richter auf ihre Kosten einen berufsmässigen Vertreter bestellen.
- 3 Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die unentgeltliche Prozessführung.
- 4 Der Instruktionsrichter benachrichtigt die Vormundschaftsbehörde, wenn er vormundschaftliche Massnahmen für geboten hält.

**Artikel 41**      Persönliches Erscheinen

- 1 Die Parteien haben persönlich vor dem Richter zu erscheinen, wenn diese Verordnung es vorschreibt oder wenn der Richter es anordnet.
- 2 Erscheint die Partei nicht persönlich, kann der Richter sie ein zweites Mal vorladen und ihr androhen, dass sie bei erneuter Säumnis polizeilich vorgeführt werde.

3. Abschnitt:    **Streitgenossen**

**Artikel 42**      Notwendige Streitgenossen

- 1 Mehrere Personen müssen gemeinsam klagen oder eingeklagt werden, wenn Ansprüche streitig sind, über die nach materiellem Recht für alle Beteiligten gemeinsam zu entscheiden ist.
- 2 Notwendige Streitgenossen haben den Prozess gemeinschaftlich zu führen, soweit sich nicht aus dem zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnis etwas anderes ergibt.

**Artikel 43**      Einfache Streitgenossen

- 1 Mehrere Personen können gemeinsam klagen oder eingeklagt werden, wenn der gleiche Richter zuständig, die gleiche Verfahrensart anwendbar und die gemeinsame Beurteilung der Streitigkeiten zweckmässig ist.
- 2 Jeder einfache Streitgenosse kann den Prozess unabhängig von den andern führen.
- 3 Der Richter kann die Streitigkeiten in mehrere Prozesse aufteilen oder getrennte Klagen zu einem Prozess vereinigen.

## 9.2211

### 4. Abschnitt: **Beteiligung Dritter**

#### **Artikel 44** Intervention

<sup>1</sup> Wer als Dritter ein rechtliches Interesse daran hat, dass eine hängige Streitigkeit zugunsten einer Partei entschieden werde, kann diese als Intervenient unterstützen.

<sup>2</sup> Der Intervenient kann jederzeit mit einem schriftlichen begründeten Gesuch dem Richter beantragen, in den Prozess einzutreten.

<sup>3</sup> Der Richter entscheidet aufgrund der eingereichten Akten, ob die Intervention zulässig sei.

<sup>4</sup> Der Intervenient kann die Vorbringen der unterstützten Partei ergänzen und selber Rechtsmittel einlegen. Er nimmt den Prozess in der Lage an, in der er ihn vorfindet.

<sup>5</sup> Die Prozesshandlungen des Intervenienten werden der unterstützten Partei zugerechnet, wenn sie nicht zu deren Handlungen in Widerspruch stehen oder von ihr ausdrücklich abgelehnt werden.

<sup>6</sup> Der Richter hat dem Intervenienten alle richterlichen Entscheidungen zuzustellen.

<sup>7</sup> Die Beteiligung als Intervenient gilt nicht als Anerkennung von Ansprüchen der unterstützten Partei.

#### **Artikel 45** Streitverkündung

<sup>1</sup> Wer für den Fall, dass er in einem Prozess unterliegt, auf einen Dritten zurückgreifen will oder einen Anspruch eines Dritten befürchtet, kann ihm jederzeit den Streit verkünden. Er hat dem Richter eine schriftliche Erklärung zuhanden des Dritten einzureichen.

<sup>2</sup> Der Streitverkünder muss den Dritten über den Stand des Prozesses unterrichten. Dieser ist zu weiterer Streitverkündung berechtigt.

<sup>3</sup> Durch die Streitverkündung erhält der Dritte das Recht, dem Prozess als Intervenient beizutreten.

#### **Artikel 46** Austritt der Hauptpartei

<sup>1</sup> Die Hauptpartei kann es der unterstützenden Partei überlassen, den Prozess auf eigene Kosten fortzusetzen. Der Endentscheid lautet gleichwohl auf den Namen der Hauptpartei.

<sup>2</sup> Verzichten die Haupt- und die Nebenpartei darauf, den Prozess fortzusetzen, wird die Klage abgeschrieben.

5. Abschnitt: **Parteiwechsel**

**Artikel 47** Gesamtnachfolge

Wer alle Rechte und Pflichten einer Partei übernimmt oder ihr kraft Gesetzes in diese nachfolgt, tritt an ihrer Stelle in den Prozess ein.

**Artikel 48** Einzelnachfolge

<sup>1</sup> Ein Parteiwechsel bedarf unter Vorbehalt von Absatz 2 der Zustimmung der Parteien.

<sup>2</sup> Wer einen Gegenstand, der im Streit liegt, erwirbt, kann anstelle des Veräusserers in den Prozess eintreten. Er hat dem Richter eine schriftliche Eintrittserklärung zuhanden der Parteien einzureichen.

**Artikel 49** Stellung der neuen Partei

Die neue Partei nimmt den Prozess in der Lage auf, in der sie ihn vorfindet.

4. Kapitel: **ALLGEMEINES VERFAHRENSRECHT**

1. Abschnitt: **Grundsätze**

**Artikel 50** Prozessleitung

<sup>1</sup> Der Richter sorgt dafür, dass das Verfahren rechtmässig und beförderlich erledigt wird.

<sup>2</sup> Er bestimmt, wann und wie die Parteien oder Dritte im Verfahren handeln müssen, soweit diese Verordnung keine Vorschriften enthält.

<sup>3</sup> Der Richter setzt den Prozess aus, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 78 erfüllt sind.

**Artikel 51** Klärung des Streitverhältnisses

<sup>1</sup> Der Richter macht die Parteien auf unklare oder widersprüchliche Vorbringen aufmerksam. Er kann ihnen dazu entsprechende Fragen stellen.

<sup>2</sup> Der Richter gibt den Parteien Gelegenheit, solche Vorbringen zu klären.

**Artikel 52** Verhandlungs- und Verfügungsgrundsatz

<sup>1</sup> Die Parteien haben dem Richter die Tatsachen, auf die sie ihre Begehren stützen, darzulegen und die entsprechenden Beweismittel anzugeben.

<sup>2</sup> Der Richter stützt seine Entscheidung in tatsächlicher Hinsicht ausschliesslich auf die Sachdarstellung der Parteien und auf die Beweise. Er

## 9.2211

darf einer Partei weder mehr noch anderes zusprechen als sie selbst verlangt. Er darf ihr auch nicht weniger zusprechen, als die Gegenpartei anerkennt.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Rechtsverhältnisse, über welche die Parteien nicht frei verfügen können.

### **Artikel 53**      Rechtliches Gehör

<sup>1</sup> Die Parteien haben gleichmässig Anspruch auf rechtliches Gehör.

<sup>2</sup> Sie können die Protokolle und die Akten einsehen und sich Kopien erstellen lassen, soweit nicht schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der Gegenpartei oder Dritter vorgehen.

<sup>3</sup> Die Parteien und ihre Vertreter dürfen ihren Rechtsstreit nicht einzelnen Richtern oder den Gerichtsschreibern ausserhalb des Verfahrens vortragen.

### **Artikel 54**      Treu und Glauben

Alle am Prozess Beteiligten haben nach Treu und Glauben zu handeln.

### **Artikel 55**      Öffentlichkeit der Verhandlungen

<sup>1</sup> Verhandlungen vor dem Richter und die mündliche Urteilsverkündung sind öffentlich, soweit nicht gesetzliche Ausnahmen entgegenstehen.

<sup>2</sup> Die Öffentlichkeit kann von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei ausgeschlossen werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse oder schutzwürdige Privatinteressen es erfordern.

### **Artikel 56**      Vergleichsversuch

Der Richter hat, soweit tunlich, eine gütliche Beilegung des Streites zu versuchen.

### **Artikel 57**      Mündlichkeit

Das Verfahren vor allen gerichtlichen Instanzen ist mündlich, soweit diese Verordnung nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht.

### **Artikel 57a**<sup>38</sup>    Amtssprache

Die Amtssprache ist Deutsch. Eingaben, Vernehmlassungen, Beweismittel und dergleichen sind in Deutsch oder deutsch übersetzt einzureichen.

---

<sup>38</sup> Eingefügt durch LRB vom 31. März 2004, in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2004 (AB vom 16. April 2004).

**Artikel 58** Gerichtspolizei  
a) im allgemeinen

Der Richter sorgt für den ungestörten Gang der Verhandlungen. Notfalls kann er ruhestörende Dritte und im Fall grober Ordnungsstörungen auch Parteien und ihre Vertreter aus der Verhandlung wegweisen.

**Artikel 59** b) Ordnungsbusse

Wer als Partei, Vertreter oder Dritter prozessuale Pflichten schuldhaft verletzt, sich ungebührlich äussert oder mutwillig den Geschäftsgang stört, kann vom Gerichtspräsidenten mit Verweis oder mit einer Ordnungsbusse bis zu 500 Franken bestraft werden.

2. Abschnitt: **Protokolle**

**Artikel 60** Verfahrensprotokoll

Die Gerichtskanzlei führt für jedes Verfahren ein Protokoll, das in chronologischer Reihenfolge über alle Prozesshandlungen Aufschluss gibt.

**Artikel 61** Verhandlungsprotokoll  
a) Inhalt

<sup>1</sup> Der Gerichtsschreiber oder der ihn vertretende Protokollführer führt über jede Verhandlung ein Protokoll.

<sup>2</sup> Ins Verhandlungsprotokoll werden aufgenommen:

- a) Ort und Zeit der Verhandlung;
- b) die Namen der Mitwirkenden;
- c) die mündlich vorgetragenen Anträge der Parteien und der wesentliche Inhalt der Parteidarstellungen;
- d) die gestellten Fragen und die Aussagen der befragten Personen, die diesen zur Unterzeichnung vorzulegen sind;
- e) tatsächliche Feststellungen bei Beweisverhandlungen;
- f) Vergleichsangebote der Parteien;
- g) Erklärungen der Parteien, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise erledigt wird. Sie sind von der betreffenden Partei zu unterzeichnen;
- h) Verfügungen, Erledigungsbeschlüsse und das Urteil im Dispositiv, soweit sie mündlich eröffnet werden;
- i) die Unterschrift des Protokollführers.

<sup>3</sup> Zur Unterstützung der Protokollführung können Aufzeichnungsgeräte verwendet werden. Anhand dieser Aufzeichnungen erstellt der Protokollführer nach der Verhandlung das Protokoll.

## 9.2211

<sup>4</sup> Die von den Parteien vorgängig schriftlich abgegebenen Vorträge können als Bestandteil des Protokolls erklärt werden, wenn und soweit der Protokollführer ihre Übereinstimmung mit dem Vortrag geprüft und bescheinigt hat.

<sup>5</sup> Als Protokoll über die Hauptverhandlung gilt das motivierte Urteil, wenn es den Gang und das Ergebnis der Verhandlung im wesentlichen wiedergibt.

### **Artikel 62**      b) Beweiskraft und Berichtigung

<sup>1</sup> Das Verhandlungsprotokoll beweist die richtige Wiedergabe der festgehaltenen Aussagen und Wahrnehmungen, solange nicht die Unrichtigkeit seines Inhalts nachgewiesen ist.

<sup>2</sup> Begehren um Berichtigung des Protokolls sind dem prozessleitenden Richter zu unterbreiten. Wird dem Begehren nicht entsprochen, ist das im Protokoll zu vermerken.

### 3. Abschnitt: **Gerichtssprache**

#### **Artikel 63**      Grundsatz

<sup>1</sup> Verfahrenssprache ist Deutsch. Der Richter kann Ausnahmen gestatten.

<sup>2</sup> Im mündlichen Verfahren kann der Richter von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei einen Übersetzer beiziehen, auf den die Vorschriften über die Sachverständigen sinngemäss angewendet werden.

#### **Artikel 64**      Fremdsprachige Urkunden

<sup>1</sup> Der Richter kann von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei verfügen, dass eine Partei fremdsprachige Urkunden, die sie zu den Akten gegeben hat, übersetzt einreicht.

<sup>2</sup> Leistet die Partei dieser Aufforderung innert gesetzter Frist keine Folge, gelten die Urkunden als nicht eingereicht.

### 4. Abschnitt: **Zustellungen und Vorladungen**

#### **Artikel 65**      Zustellungen a) Grundsätze

<sup>1</sup> Weiterziehbare Entscheide werden in der Schweiz in der Regel durch die Post zugestellt, und zwar auf dem Weg, der für die Übermittlung von Gerichtsurkunden vorgesehen ist.

<sup>2</sup> Andere gerichtliche Mitteilungen können je nach ihrer Bedeutung mit eingeschriebener oder nicht-ingeschriebener Sendung zugestellt werden.

<sup>3</sup> Ausnahmsweise kann der Richter die Zustellung durch den Gemeindevorstand anordnen.

<sup>4</sup> Hat eine Partei einen Vertreter, muss die Zustellung an diesen erfolgen.

<sup>5</sup> Die Zustellung gilt auch als erfolgt, wenn der Empfang schuldhaft verhindert wird.

### **Artikel 66**      b) Zustellungen im Ausland

<sup>1</sup> Für Zustellungen im Ausland gelten die zwischenstaatlichen Vereinbarungen. Fehlen solche, ist die Zustellung auf diplomatischem Weg vorzunehmen.

<sup>2</sup> Eine Partei, die im Ausland wohnt, kann verpflichtet werden, in der Schweiz einen Zustellungsbevollmächtigten zu bezeichnen. Kommt sie dieser Aufforderung nicht nach, können Zustellungen durch Publikation erfolgen.

### **Artikel 67**      c) Zustellung durch Publikation

<sup>1</sup> Ist der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt, wird dieser im Amtsblatt aufgefordert, die zuzustellenden Urkunden auf der Gerichtskanzlei abzuholen. Kommt er dieser Aufforderung innert gesetzter Frist nicht nach, gilt die Zustellung als am letzten Tag der Frist erfolgt.

<sup>2</sup> Die Veröffentlichung erfolgt nach Ermessen des Richters in weiteren Blättern.

### **Artikel 68**      Vorladungen                          a) Inhalt und Zustellung

<sup>1</sup> Eine Vorladung enthält:

a) die Bezeichnung der Person, an die sie gerichtet ist, und die Angabe, in welcher Eigenschaft sie vorgeladen wird;

b) die Bezeichnung der Parteien, ihrer Vertreter und der Streitigkeit;

c) die Angabe der Prozesshandlung, zu der vorgeladen wird;

d) Ort und Zeit des Erscheinens;

e) die Androhung der Säumnisfolgen;

f) das Datum der Ausstellung sowie die Unterschrift der vorladenden Instanz.

<sup>2</sup> Die Vorladung wird nach den Bestimmungen über die Zustellungen zugeleitet.

### **Artikel 69**      b) Vorladung zum persönlichen Erscheinen

Hat eine Partei persönlich vor dem Richter zu erscheinen, wird auch ihr eine Vorladung zugestellt, und der Parteivertreter erhält eine Kopie davon.

## 9.2211

### 5. Abschnitt: **Fristen, Gerichtsferien und Säumnis**

#### **Artikel 70** Fristen a) gesetzliche und richterliche Fristen

Der Richter bestimmt die Fristen, soweit nicht die Gesetzgebung sie festlegt.

#### **Artikel 71** b) Erstreckung

<sup>1</sup> Fristen, die die Gesetzgebung festlegt, können nicht erstreckt werden. Bei Säumnis ist der befristete Anspruch verwirkt, soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

<sup>2</sup> Der Richter kann Fristen, die er setzte, auf schriftliches und begründetes Gesuch erstrecken und Vorladungstermine verschieben, wenn er vor dem Fristablauf oder vor dem Verhandlungstermin darum ersucht wird.

#### **Artikel 72** c) Ermessen des Richters

<sup>1</sup> Der Richter berücksichtigt bei der Festsetzung und Erstreckung von Fristen und bei der Ansetzung von Verhandlungsterminen den Zweck des Verfahrens, die Vorschriften über dessen Dauer, die Schwierigkeit der Sache sowie schutzwürdige Interessen der Beteiligten.

<sup>2</sup> Schreibt die Gesetzgebung ein rasches, einfaches oder beschleunigtes Verfahren vor, bemisst der Richter die Fristen möglichst kurz, gewährt nur in dringenden Fällen eine Erstreckung und ist für eine rasche Erledigung des Streitfalles besorgt.

#### **Artikel 73** d) Fristenlauf

<sup>1</sup> Die Frist läuft vom gesetzlich festgelegten Zeitpunkt oder vom Datum der schriftlichen Zustellung an.

<sup>2</sup> Der Tag der Eröffnung einer Frist oder der Zustellung eines Entscheides wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.

<sup>3</sup> Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, endet die Frist am nächsten Werktag.

#### **Artikel 74** e) Fristwahrung

<sup>1</sup> Die Frist ist gewahrt, wenn die Handlung am letzten Tag vorgenommen wird. Schriftliche Eingaben und Zahlungen müssen spätestens am letzten Tag der Frist eingereicht oder der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben sein.

<sup>2</sup> Wird eine Eingabe oder Zahlung rechtzeitig einer unzuständigen urrenischen Gerichts- oder Verwaltungsinstanz eingereicht, gilt die Frist als eingehalten. Sie wird von Amtes wegen an die zuständige Stelle weitergeleitet.

**Artikel 75**      Gerichtsferien  
a) Dauer

Die Gerichtsferien dauern:

- a) während acht Tagen vor und nach dem Ostersonntag;
- b) während der Zeit vom 18. Dezember bis und mit 6. Januar;
- c) während der Zeit vom 15. Juli bis und mit 31. August.

**Artikel 76**      b) Wirkungen

- <sup>1</sup> Die Gerichtsferien hemmen den Fristenlauf nicht.
- <sup>2</sup> Fällt der letzte Tag einer Frist in die Ferien, verlängert sie sich um zehn Tage über das Ferienende hinaus.
- <sup>3</sup> Während den Gerichtsferien finden keine Verhandlungen in Zivilsachen statt, soweit diese Verordnung nichts anderes vorsieht.

**Artikel 77**      c) Ausnahmen

Die Gerichtsferien gelten nicht:

- a) im summarischen Verfahren und im anschliessenden Rechtsmittelverfahren;
- b) im Verfahren vor der Mieterschlichtungsbehörde;
- c) für Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertragsrecht;
- d) in dringlichen Fällen, für die der Richter die Aufhebung der Ferienbestimmungen verfügt.

**Artikel 78**      Sistierung

Der Richter sistiert das Verfahren von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei, wenn:

- a) die Gesetzgebung es vorschreibt;
- b) sein Entscheid vom Ausgang eines andern Verfahrens abhängt;
- c) beide Parteien es beantragen und dem Antrag keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen;
- d) andere wichtige Gründe vorliegen.

**Artikel 79**      Säumnis  
a) Begriff

Eine Partei gilt als säumig, wenn sie ohne genügenden Grund und trotz Androhung der Säumnisfolge eine Frist oder eine Vorladung nicht beachtet.

## 9.2211

### Artikel 80 b) Folgen

<sup>1</sup> Sofern die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, hat die Säumnis zur Folge, dass das Verfahren ohne die versäumte Handlung durchgeführt wird.

<sup>2</sup> Darüber hinaus und soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, kann der Richter in der Vorladung zur Verhandlung androhen, dass:

- a) das Verfahren durch Erledigungsbeschluss beendet wird, wenn der Kläger säumig ist;
- b) aufgrund der Akten und der mündlichen Vorbringen des Klägers entschieden wird, wenn der Beklagte säumig ist. Vorbehalten bleiben Streitigkeiten, bei denen der Richter von Amtes wegen zu handeln hat.

<sup>3</sup> Für die Folgen der versäumten Klageantwort gilt Artikel 204.

### Artikel 81 Wiederherstellung a) Voraussetzungen und Fristen

<sup>1</sup> Der Richter kann auf Gesuch der säumigen Partei eine Frist neu ansetzen oder nochmals zur Verhandlung vorladen, wenn ein entschuldbares Hindernis als Ursache der Säumnis glaubhaft gemacht wird.

<sup>2</sup> Das Gesuch ist innert zehn Tagen schriftlich einzureichen, seitdem das Hindernis weggefallen ist.

<sup>3</sup> Ist ein Entscheid ergangen, kann die Wiederherstellung nur innerhalb der ersten drei Monate seit der Eröffnung verlangt werden.

### Artikel 82 b) Zuständigkeit und Rechtsmittel

<sup>1</sup> Über das Gesuch und die Wiederherstellung entscheidet der Richter, vor dem die Säumnis stattgefunden hat. Die Gegenpartei ist vorher anzuhören.

<sup>2</sup> Ist eine Rechtsmittelfrist versäumt worden, entscheidet die Rechtsmittelinstanz über das Wiederherstellungsgesuch.

<sup>3</sup> Der Wiederherstellungsentscheid einer unteren Instanz ist rekursfähig.

## 6. Abschnitt: **Rechtsschriften und Rechtsbegehren**

### Artikel 83 Rechtsschriften a) Anzahl

Schriftliche Eingaben der Parteien sind in je einem Exemplar für den Richter und jede Gegenpartei einzureichen. Haben mehrere Gegenparteien den gleichen Vertreter bestellt, genügt für diese ein Exemplar.

### Artikel 84 b) Inhalt und Form

Rechtsschriften der Parteien müssen enthalten:

- a) die Bezeichnung des Gerichts;

- b) Namen, Wohnort und genaue Bezeichnung der Parteien und der Vertreter;
- c) die Art der Rechtsschrift;
- d) Rechtsbegehren und Verfahrensanhträge;
- e) die Angabe des Streitwertes;
- f) die Darstellung der rechtserheblichen Tatsachen;
- g) allfällige Hinweise auf die anwendbaren Rechtssätze;
- h) das Verzeichnis der beigelegten, nummerierten Beweismittel;
- i) Beweisanträge;
- k) das Datum und die Unterschrift der Partei oder des Vertreters.

### **Artikel 85** c) Mängel

1 Rechtsschriften, die diesen Vorschriften nicht entsprechen oder den Anstand verletzen, können zur Verbesserung zurückgewiesen werden.

2 Werden die Mängel innert gesetzter Frist nicht behoben, wird die Rechtsschrift vom Richter als nicht eingereicht erklärt.

### **Artikel 86** Rechtsbegehren a) Bestimmtheit

1 Jedes Rechtsbegehren muss so bestimmt sein, dass es als Grundlage des richterlichen Urteilsspruchs dienen kann.

2 Geht die Klage auf eine Geldleistung, ist die Höhe der Forderung zu beziffern. Ist der Kläger hiezu nicht in der Lage, kann er den zuzusprechenden Betrag in das richterliche Ermessen stellen. Er hat jedoch einen Höchstbetrag anzugeben.

### **Artikel 87** b) Feststellungsklage

Bestand oder Nichtbestand eines Rechtsverhältnisses kann für sich allein Gegenstand einer Klage sein, wenn der Kläger ein schutzwürdiges Interesse an der richterlichen Feststellung hat.

### **Artikel 88** c) Nebenbegehren

Nebenbegehren, die mit dem Hauptbegehren eng zusammenhängen, können in die Klage einbezogen werden, selbst wenn sie als selbständige Klagen nicht vom gleichen Richter und nicht in der gleichen Verfahrensart zu beurteilen wären.

## 9.2211

### Artikel 89 d) Klagenhäufung

Der Kläger kann im gleichen Verfahren mehrere Rechtsbegehren gegen den Beklagten stellen, wenn der gleiche Richter zuständig und die gleiche Verfahrensart vorgesehen sind.

### Artikel 90 e) Widerklage

<sup>1</sup> Der Beklagte kann Widerklage erheben, wenn:

- a) für sein Rechtsbegehren sachlich der gleiche Richter zuständig und die gleiche Verfahrensart vorgesehen sind, und
- b) zwischen der Klage und der Widerklage ein enger Sachzusammenhang besteht oder die beiden Ansprüche verrechenbar sind.

<sup>2</sup> Der Beklagte kann dem Kläger die Einrede der Verrechnung entgegenhalten, auch wenn der Richter zur Beurteilung der verrechneten Forderung nicht zuständig wäre.

<sup>3</sup> Die Widerklage fällt dahin, wenn auf die Hauptklage nicht eingetreten wird. Sie bleibt aber bestehen, wenn diese zurückgezogen oder anerkannt wird.

### Artikel 91 f) Trennung und Vereinigung

<sup>1</sup> Der Richter kann nach Anhören der Parteien:

- a) gehäufte Klagen und Widerklagen in getrennte Prozesse verweisen;
- b) getrennt eingereichte Klagen vereinigen.

<sup>2</sup> Die Trennung oder die Vereinigung von Klagen verändert die Zuständigkeit und die Zulässigkeit von Rechtsmitteln nicht.

### Artikel 92 g) Klageänderung

<sup>1</sup> Die Partei kann während der Rechtshängigkeit der Klage das Rechtsbegehren oder den Klagegrund ändern oder ergänzen, wenn:

- a) das neue Rechtsbegehren oder der neue Klagegrund mit dem bisherigen in engem Zusammenhang steht;
- b) der gleiche Richter zuständig und die gleiche Verfahrensart vorgesehen sind, und
- c) der Anlass der Änderung sich erst nach der Rechtshängigkeit der Klage ergibt.

<sup>2</sup> Der Richter ermöglicht der Gegenpartei, sich zur Klageänderung zu äussern. Er lehnt die Klageänderung ab, wenn sie die Rechtstellung der Gegenpartei wesentlich beeinträchtigt oder das Verfahren übermässig verzögert.

<sup>3</sup> Die Klageänderung ist unzulässig, wenn der Schriftenwechsel abgeschlossen ist. Vorbehalten bleibt die jederzeit mögliche Einschränkung der Rechtsbegehren.

7. Abschnitt: **Entscheidung**

**Artikel 93** Rechtsanwendung

Der Richter wendet das Recht von Amtes wegen an. Ist ausländisches Recht anzuwenden, bleibt Artikel 127 vorbehalten.

**Artikel 94** Prozessvoraussetzungen

<sup>1</sup> Der Richter prüft von Amtes wegen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen des Prozesses erfüllt sind.

<sup>2</sup> Insbesondere prüft er:

- a) die Zulässigkeit des Zivilprozessweges;
- b) die sachliche, örtliche und die funktionelle Zuständigkeit;
- c) die Parteifähigkeit, Prozessfähigkeit und gesetzmässige Vertretung;
- d) das Rechtsschutzinteresse des Klägers;
- e) das Fehlen einer anderweitigen Rechtshängigkeit oder der rechtskräftigen Beurteilung der gleichen Streitsache;
- f) ob die für die Klage vorgeschriebene Form beachtet sei, insbesondere ob die gestellten Rechtsbegehren zulässig seien;
- g) die Leistung des Gerichtskostenvorschusses.

**Artikel 95** Prozesshindernde Einreden

<sup>1</sup> Die Unzulässigkeit des Prozesses oder einer Prozesshandlung kann auch durch prozesshindernde Einreden der Parteien geltend gemacht werden. Solche Einreden sind grundsätzlich mit der Klageantwort, jedenfalls so früh als möglich zu erheben.

<sup>2</sup> Die Parteien können insbesondere geltend machen, der Prozess sei unzulässig, weil:

- a) kraft Schiedsabrede ein Schiedsgericht zuständig sei;
- b) kraft Gerichtsstandsvereinbarung ein anderer Richter zuständig sei;
- c) das Gericht nicht richtig besetzt, die Vorladung nicht frist- und formgerecht erfolgt oder die Verfahrensvorschriften missachtet worden seien.

**Artikel 96** Endentscheid

- a) durch Urteil

Der Endentscheid in der Sache ergeht als Urteil.

**Artikel 97** b) durch Erledigungsbeschluss

<sup>1</sup> Ist kein Urteil nach Artikel 96 möglich und zulässig, erlässt der Richter einen Erledigungsbeschluss.

## 9.2211

<sup>2</sup> Einen Erledigungsbeschluss fällt der Richter insbesondere, wenn:

- a) er wegen mangelnder Prozessvoraussetzung oder wegen eines Prozesshindernisses auf die Klage nicht eintritt;
- b) der Prozess infolge eines Vergleichs, des Rückzugs oder der Anerkennung der Klage oder des Rückzugs eines Rechtsmittels abzuschreiben ist;
- c) der Prozess gegenstandslos und somit abzuschreiben ist.

<sup>3</sup> Ist die Unzulässigkeit des Prozesses offensichtlich, kann der Richter darauf verzichten, die Gegenpartei anzuhören oder eine Verhandlung durchzuführen.

### **Artikel 98** c) durch Teilentscheid

<sup>1</sup> Der Richter kann in der Sache ein Teilurteil oder über Prozessvoraussetzungen einen Vorentscheid fällen, wenn die Umstände es rechtfertigen.

<sup>2</sup> Sieht der Richter einen Teilentscheid vor, kann er den Prozess vorläufig auf den entsprechenden Streitpunkt beschränken.

### **Artikel 99** Eröffnung des Entscheids

<sup>1</sup> Der Entscheid wird den Parteien innert zwanzig Tagen seit der Urteilsfällung im Dispositiv schriftlich eröffnet. Das Dispositiv hat den gleichen Inhalt wie das vollständige Urteil nach Artikel 100, ausgenommen die Erwägungen des Gerichts. Es hat auf das Recht, eine vollständige Urteilsausfertigung zu verlangen, ausdrücklich hinzuweisen.<sup>39</sup>

<sup>2</sup> Wenn die Umstände es rechtfertigen oder eine der Parteien es verlangt, kann der Rechtsspruch mündlich eröffnet werden.

<sup>3</sup> Der Entscheid ist der Öffentlichkeit im Rahmen des Artikels 6 EMRK<sup>40</sup> zugänglich zu machen.

### **Artikel 100** Inhalt des Entscheids

<sup>1</sup> Das schriftliche Urteil enthält:

- a) die Bezeichnung des urteilenden Richters oder Gerichts, die Namen der mitwirkenden Richter und des Gerichtsschreibers;
- b) die Bezeichnung der Parteien und ihrer Vertreter;
- c) die Rechtsbegehren der Parteien;
- d) eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts und der Vorbringen der Parteien;
- e) die Erwägungen (Motive);

---

<sup>39</sup> Fassung gemäss LRB vom 13. November 2002, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2003 (AB vom 22. November 2002).

<sup>40</sup> SR 0.101

- f) den Rechtsspruch (prozesserledigender Entscheid bzw. Sachentscheid, Kosten- und Entschädigungsentscheid, Rechtsmittelbelehrungen, Mittelungen);
  - g) das Datum und die Unterschrift des urteilenden oder des präsidierenden Richters und des Gerichtsschreibers.
- <sup>2</sup> Diese Bestimmung gilt sinngemäss auch für Teilentscheide und Erledigungsbeschlüsse.

### **Artikel 101**<sup>41</sup> Vollständige Ausfertigung des Urteils

- <sup>1</sup> Innert zehn Tagen seit der Zustellung des Urteilsdispositivs können die Parteien eine vollständige Ausfertigung des Urteils verlangen. Diese ist ihnen beförderlich zuzustellen.
- <sup>2</sup> Die Rechtsmittelfrist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Ausfertigung des Urteils zu laufen.
- <sup>3</sup> Urteile, die nach Bundesrecht der Abänderung unterliegen, müssen in jedem Fall jene Grundlagen festhalten, die für den Ausgang der Sache wesentlich sind.
- <sup>4</sup> Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften für Urteile, die an das Bundesgericht weitergezogen werden können.

### **Artikel 102** Rechtskraft a) formelle

- <sup>1</sup> Urteile, Teilentscheide und Erledigungsbeschlüsse erwachsen in formelle Rechtskraft:
- a) im Zeitpunkt der Eröffnung, wenn kein ordentliches Rechtsmittel gegeben ist;
  - b) nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist;
  - c) wenn die Parteien nicht innert Frist eine vollständige Ausfertigung des Urteils verlangen.<sup>42</sup>
- <sup>2</sup> Wird auf ein ordentliches Rechtsmittel nicht eingetreten oder wird es zurückgezogen, tritt die Rechtskraft mit der Fällung des Erledigungsbeschlusses ein.

### **Artikel 103** b) materielle

- <sup>1</sup> Das Urteil bindet den Richter in einem späteren Prozess zwischen den gleichen Parteien oder ihren Rechtsnachfolgern, soweit es Rechte und Pflichten der Parteien endgültig festlegt.

---

<sup>41</sup> Fassung gemäss LRB vom 13. November 2002, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2003 (AB vom 22. November 2002).

<sup>42</sup> Fassung gemäss LRB vom 13. November 2002, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2003 (AB vom 22. November 2002).

## 9.2211

<sup>2</sup> In materielle Rechtskraft erwachsen auch Teilentscheide sowie Erledigungsbeschlüsse, die gestützt auf einen Klageverzicht, auf eine Klageanerkennung oder auf einen Vergleich ergehen.

### 8. Abschnitt: **Prozesskosten**

#### **Artikel 104** Begriff

<sup>1</sup> Prozesskosten sind die Gerichts- und die Parteikosten.

<sup>2</sup> Die Gerichtskosten bestehen aus:

- a) den Entscheidgebühren;
- b) den Auslagen für Beweiserhebungen, Sachverständige, Übersetzer und dergleichen;
- c) den Kanzleigebühren für die Ausfertigungen und für besondere Leistungen.

<sup>3</sup> Die Parteikosten bestehen aus:

- a) den Honoraren und Auslagen der Rechtsanwälte;
- b) den Auslagen der Parteien und Entschädigungen für ihren Zeitaufwand, wenn sie zum Erscheinen vor dem Richter verpflichtet waren oder wenn sie die Streitigkeit selber führten;
- c) den Kosten für das Vermittlungsverfahren.

#### **Artikel 105** Bemessung

<sup>1</sup> Die Gerichtsgebührenverordnung<sup>43</sup> bestimmt, wie die Prozesskosten zu bemessen sind.

<sup>2</sup> Die Anwälte haben eine Kostennote einzureichen, die gesondert die Parteikosten nennt. Diese Kostennote ist im schriftlichen Verfahren nach Abschluss des Schriftenwechsels, im mündlichen Verfahren nach den Parteivorträgen einzureichen. Wird keine Kostennote eingereicht, bestimmt der Richter die Entschädigung im Rahmen des Absatzes 1 nach Ermessen.

#### **Artikel 106** Kostenentscheid

<sup>1</sup> Der Richter bestimmt in der Regel im Endentscheid, wer welche Prozesskosten zu tragen und zu vergüten hat.

<sup>2</sup> Parteikosten werden nur auf Begehren zugesprochen.

---

<sup>43</sup> RB 2.3231

**Artikel 107** Kostentragung  
a) nach Prozessausgang

- 1 Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.
- 2 Unterliegen die Parteien teilweise, werden die Prozesskosten verhältnismässig auferlegt.
- 3 Dem Kanton und den Gemeinden werden in der Regel keine Gerichtskosten auferlegt, wenn nicht ein vermögensrechtlicher Anspruch Streitgegenstand ist.

**Artikel 108** b) nach Verursachung

- 1 Verursacht eine Partei unter Missachtung der zumutbaren Sorgfalt unnötige Prozesskosten, hat sie dafür aufzukommen. Unnötig sind insbesondere Prozesskosten, die durch versäumte, verspätete oder fehlerhafte Prozesshandlungen entstanden sind.
- 2 Fehlt nach der Natur des Begehrens eine beklagte Partei oder ist sie nicht anzuhören, trägt der Gesuchsteller die Kosten.
- 3 Dritte haben jene Prozesskosten zu tragen, die sie im Prozess durch grobes Verschulden verursachen. Sie sind vor dem Entscheid anzuhören.
- 4 Gerichtskosten, die weder eine Partei noch Dritte zu tragen haben, übernimmt in der Regel der Staat.

**Artikel 109** c) bei besonderen Umständen

- 1 Rechtfertigen es besondere Umstände, kann der Richter die Prozesskosten nach Ermessen auferlegen.
- 2 Besondere Umstände liegen namentlich vor, wenn:
  - a) der Prozess durch Vergleich erledigt oder gegenstandslos wird;
  - b) eine Partei durch das Urteil nicht wesentlich mehr erhält, als ihr von der Gegenpartei für die gütliche Beilegung des Streits angeboten wurde;
  - c) die Art der Streitigkeit eine Kostenauflegung als unverhältnismässig erscheinen lässt.

**Artikel 110** d) bei mehreren Prozessbeteiligten

- 1 Sind am Prozess mehrere Parteien als Streitgenossen oder als Haupt- und Nebenpartei beteiligt, bestimmt der Richter ihren Anteil an den Prozesskosten.
- 2 Er kann auf anteilmässige, subsidiäre oder solidarische Haftung erkennen.

## 9.2211

### Artikel 111 e) beim Parteiwechsel

Übernimmt eine Nebenpartei den Prozess oder wechselt die Partei, haften für die aufgelaufenen Prozesskosten die bisherige und die neue Partei solidisch. In der Folge haftet die neue Partei.

### Artikel 112 f) im Vermittlungsverfahren

<sup>1</sup> Einigen sich die Parteien in der Hauptsache und vereinbaren sie nichts anderes, tragen beide die Hälfte der Vermittlerkosten. Wer die Klage zurückzieht oder anerkennt, trägt die Vermittlerkosten.

<sup>2</sup> Einigen sich die Parteien nicht, trägt der Kläger die Vermittlerkosten und die Kosten für den Weisungsschein. Er kann sie im nachfolgenden Prozess als Parteikosten geltend machen.

<sup>3</sup> Erscheint eine Partei zur Vermittlungsverhandlung nicht, trägt sie die Vermittlerkosten und die Parteientschädigung an die Gegenpartei, die der Vermittler ihr auferlegt.

### Artikel 113 Gerichtskostenvorschuss

#### a) Pflicht

<sup>1</sup> Wer als Kläger oder Widerkläger auftritt oder ein Rechtsmittel einlegt, hat nach der Aufforderung des Richters die mutmasslichen Gerichtskosten innert der gesetzten Frist vorzuschliessen.

<sup>2</sup> Jede Partei kann während des Verfahrens verhalten werden, die Auslagen für diejenigen Beweiserhebungen vorzuschliessen, die in ihrem Interesse liegen.

<sup>3</sup> Im Verfahren vor dem Vermittler und in Prozessen, die nach Bundesrecht kostenlos sind, ist kein Vorschuss zu leisten.

### Artikel 114 b) Säumnisfolgen

<sup>1</sup> Ist eine Partei mit der Leistung des auferlegten Gerichtskostenvorschusses säumig, wird die Klage, das Begehren, das Rechtsmittel oder der Beweisantrag dieser Partei nicht berücksichtigt.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Beweiserhebungen von Amtes wegen.

### Artikel 115 c) Verfahren

<sup>1</sup> Der Richter bestimmt die Höhe des Gerichtskostenvorschusses und die Zahlungsfrist im summarischen Verfahren. Er verweist auf die Säumnisfolgen.

<sup>2</sup> Liegen besondere Umstände vor, kann der Richter den Vorschuss ganz oder teilweise erlassen oder durch eine andere Sicherheit ersetzen.

<sup>3</sup> Er kann diese Verfügung jederzeit erlassen, ändern oder aufheben, wenn die Voraussetzungen sich ändern.

### **Artikel 116** Sicherheitsleistung a) Pflicht

Wer als Kläger oder als Widerkläger auftritt oder ein Rechtsmittel einlegt, hat auf Verlangen der Gegenpartei für deren Parteikosten innert der vom Richter gesetzten Frist Sicherheit zu leisten, wenn:

- a) er in der Schweiz keinen festen Wohnsitz hat und keine staatsvertragliche Vereinbarung ihn von der Sicherheitsleistung befreit;
- b) gegen ihn ein Konkursverfahren hängig ist, Verlustscheine bestehen oder wenn er aus anderen Gründen als zahlungsunfähig erscheint;
- c) er gegenüber der gleichen Partei mit der Zahlung von Parteikosten im Rückstand ist.

### **Artikel 117** b) Ausnahmen

Keine Sicherheit ist zu leisten:

- a) vor dem Vermittler;
- b) in Prozessen, die nach Bundesrecht kostenlos sind;
- c) wenn der Beklagte auf Vermögensstücke des Klägers Arrest gelegt hat oder Retentionsrechte geltend macht und der Kläger auf Aufhebung des Arrestes bzw. auf Herausgabe seiner Sache klagt;
- d) im summarischen Verfahren, ausser bei vorsorglichen Massnahmen und dringlichen Anordnungen;
- e) wenn die an sich pflichtige Partei die unentgeltliche Rechtspflege genießt.

### **Artikel 118** c) Art der Sicherheit

Die Sicherheit kann durch die Hinterlegung von Bargeld, von soliden Wertpapieren, durch Bankgarantie oder in gleichwertiger Form geleistet werden.

### **Artikel 119** d) Säumnisfolgen

Leistet der Kläger, Widerkläger oder derjenige, der ein Rechtsmittel einlegt, die ihm auferlegte Sicherheit nicht fristgerecht, wird auf die Klage, die Widerklage oder das Rechtsmittel nicht eingetreten.

### **Artikel 120** e) Verfahren

<sup>1</sup> Der Richter verfügt die Sicherheitsleistung im summarischen Verfahren auf Antrag der Gegenpartei. Er verweist auf die Säumnisfolgen.

<sup>2</sup> Er kann diese Verfügung jederzeit erlassen, ändern oder aufheben, wenn die Voraussetzungen sich ändern.

## 9.2211

### Artikel 121 Unentgeltliche Rechtspflege a) Voraussetzungen

<sup>1</sup> Natürlichen Personen wird auf Gesuch die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt, wenn ihnen die Mittel fehlen, um neben dem Lebensunterhalt für sich und ihre Familie die Prozesskosten aufzubringen.

<sup>2</sup> Die unentgeltliche Rechtspflege wird nicht bewilligt, wenn der Prozess oder das Verfahren aussichtslos erscheint.

<sup>3</sup> Wenn eine Partei die Prozesskosten wenigstens zum Teil bestreiten kann, ist ihr die unentgeltliche Rechtspflege nur teilweise zu bewilligen.

<sup>4</sup> Im Verfahren vor dem Vermittler gelten die Bestimmungen über die unentgeltliche Rechtspflege nicht.

### Artikel 122 b) Wirkungen

<sup>1</sup> Die vollständige unentgeltliche Rechtspflege:

a) befreit die Partei von der Pflicht, Vorschuss- und Sicherheitsleistungen zu erbringen;

b) die Gerichtskosten zu bezahlen;

c) gewährt Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand, sofern die Partei für die gehörige Führung des Prozesses oder des Verfahrens seiner bedarf.

<sup>2</sup> Die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege wirkt auf den Zeitpunkt zurück, in dem das entsprechende Gesuch eingereicht worden ist, sofern nicht besondere Umstände eine andere Regelung rechtfertigen.

### Artikel 123 c) unentgeltlicher Rechtsbeistand

<sup>1</sup> Benötigt der Gesuchsteller einen Rechtsbeistand, weist ihm der Richter einen Rechtsanwalt zu, der zur Übernahme des Mandats verpflichtet ist. Er berücksichtigt dabei angemessen die Wünsche des Gesuchstellers.<sup>44</sup>

<sup>2</sup> Werden Honorar und Auslagen des unentgeltlichen Rechtsbeistandes der Gegenpartei auferlegt, sind sie dem Rechtsbeistand zuzusprechen. Andernfalls oder wenn sie nicht einzubringen sind, entschädigt der Staat den unentgeltlichen Rechtsbeistand.

### Artikel 124 d) Verfahren

<sup>1</sup> Das Gesuch ist dem Präsidenten des Gerichts einzureichen, bei dem der Streit bereits anhängig ist oder anhängig zu machen ist. Dem Gesuch sind die erforderlichen Angaben und Unterlagen beizugeben.

<sup>2</sup> Das Gesuch kann jederzeit bis zur Beendigung des Prozesses gestellt werden.

---

<sup>44</sup> Fassung gemäss LRB vom 13. Juni 2001, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2002 (AB vom 22. Juni 2001).

## 9.2211

<sup>3</sup> Der Richter entscheidet über das Gesuch im summarischen Verfahren. Er bezeichnet in der Bewilligung Beginn, Umfang und Dauer der unentgeltlichen Rechtspflege. Der Richter hört vor dem Entscheid die Gegenpartei an, wenn der Gesuchsteller von der Pflicht, für die Parteikosten Sicherheit zu leisten, befreit werden soll.

### **Artikel 125** e) Entzug der Bewilligung

Der Richter entzieht im summarischen Verfahren die Bewilligung für die unentgeltliche Rechtspflege, wenn und soweit die Voraussetzungen nicht erfüllt waren oder im Laufe des Verfahrens dahinfallen.

### **Artikel 126** f) Nachzahlung

<sup>1</sup> Gelangt die ehemals bedürftige Partei durch den Ausgang des Prozesses oder auf andere Weise nachträglich in günstige wirtschaftliche Verhältnisse, hat sie dem Staat die erlassenen Gerichtskosten und die für sie entrichteten Parteikosten nachzuzahlen. Behörden und Amtsstellen sind verpflichtet, solche Änderungen der Vermögensverhältnisse, die sie kraft ihres Amtes erfahren, dem zuständigen Richter mitzuteilen. Der Richter hat den in Betracht fallenden Behörden und Amtsstellen mitzuteilen, welchen Personen zu welchem Zeitpunkt die unentgeltliche Rechtspflege gewährt worden ist.

<sup>2</sup> Zuständig ist der Richter, der die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt hat. Er entscheidet im summarischen Verfahren.

<sup>3</sup> Der Anspruch und die Pflicht auf Nachzahlung erlöschen zehn Jahre nach der rechtskräftigen Erledigung des Prozesses.

## 5. Kapitel: **BEWEIS**

### 1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

#### **Artikel 127** Beweisgegenstand

<sup>1</sup> Der Richter erhebt Beweis nur über Tatsachen, die für den Entscheid erheblich sind.

<sup>2</sup> Beweisgegenstand können auch Gewohnheitsrecht, Handelsübung, Ortsgebrauch und im Rahmen des Bundesrechts ausländisches Recht sein.

<sup>3</sup> Tatsachen, die offenkundig oder gerichtsnotorisch sind, bedürfen keines Beweises.

#### **Artikel 128** Einschränkung

<sup>1</sup> Soweit der Sachverhalt nicht von Amtes wegen festzustellen ist, wird nur über streitige Tatsachen Beweis erhoben.

## 9.2211

<sup>2</sup> Ob eine Tatsache, die weder ausdrücklich bestritten noch ausdrücklich zugestanden ist, als streitig zu betrachten ist, beurteilt der Richter unter Berücksichtigung der gesamten Vorbringen der Parteien und ihres Verhaltens.

### **Artikel 129** Beweiserhebung a) auf Antrag

<sup>1</sup> Der Richter erhebt auf Antrag einer Partei Beweis, soweit das zur Abklärung einer behaupteten Tatsache nötig ist.

<sup>2</sup> Die Gegenpartei wird zum Gegenbeweis zugelassen.

<sup>3</sup> Der Verzicht einer Partei auf ein Beweismittel, das sie beantragt hat, ist nur wirksam, wenn die Gegenpartei dem zustimmt.

<sup>4</sup> Wo die Umstände es rechtfertigen, kann der Richter eine Partei auf die Beweisführungslast aufmerksam machen.

### **Artikel 130** b) von Amtes wegen

Der Richter erhebt von Amtes wegen Beweis, wenn die Gesetzgebung ihn dazu verpflichtet oder ermächtigt.

### **Artikel 131** c) Parteirechte

<sup>1</sup> Die Parteien können bei der Beweiserhebung anwesend sein und durch Anträge und Fragen mitwirken, soweit diese Verordnung keine Ausnahme vorsieht. Der Richter entscheidet über die Zulässigkeit von Anträgen und Fragen. Erscheinen die Parteien nicht zur Beweiserhebung, findet die Beweisverhandlung gleichwohl statt.

<sup>2</sup> Die Parteien erhalten in jedem Fall Gelegenheit, die Beweiserhebung zu würdigen.

### **Artikel 132** d) Unmittelbarkeit

<sup>1</sup> Die Beweiserhebungen erfolgen durch das urteilende Gericht, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

<sup>2</sup> Wo es angezeigt oder zweckmässiger erscheint, können die Beweise durch eine Abordnung des Gerichts oder durch den Gerichtspräsidenten erhoben werden.

<sup>3</sup> Unter den gleichen Voraussetzungen können die Beweise ausserhalb des Gerichtsbezirks durch eine Abordnung des Gerichts, durch den Gerichtspräsidenten oder auf dem Rechtshilfeweg erhoben werden.

### **Artikel 133** e) Schutzmassnahmen

<sup>1</sup> Erscheinen schutzwürdige Interessen einer Partei oder Dritter durch die Beweiserhebung gefährdet, trifft der Richter die erforderlichen Massnahmen zu ihrem Schutz.

<sup>2</sup> Solche Massnahmen können namentlich dem Wohl des Kindes dienen oder die Wahrung schutzwürdiger Geheimnisse bezwecken.

<sup>3</sup> Der Richter wägt das Interesse an der Tatsachenfeststellung gegen die zu schützenden Interessen ab.

### 2. Abschnitt: **Beweisverfahren**

#### **Artikel 134** Beweiseingabe

<sup>1</sup> Der Gerichtspräsident fordert die Parteien auf, ihre Beweisanträge und Beweismittellofferten schriftlich einzureichen, soweit das nicht bereits mit den Rechtsschriften geschehen ist.

<sup>2</sup> Die Beweiseingabe hat alle Angaben zu enthalten, die für den Beweisentscheid erforderlich sind. Insbesondere sind die beweisführende Partei, die zu beweisenden Tatsachen und die Beweismittel genau zu bezeichnen.

#### **Artikel 135** Beweiseinreden

Der Gerichtspräsident gibt den Parteien Gelegenheit, zu den Beweiseingaben schriftlich Einreden zu erheben.

#### **Artikel 136** Beweisentscheid

<sup>1</sup> Der Gerichtspräsident trifft den Beweisentscheid.

<sup>2</sup> Der Beweisentscheid bezeichnet:

a) den Beweisgegenstand (Artikel 127);

b) die Beweismittel;

c) die beweisführende Partei;

d) den Richter, der den einzelnen Beweis abnimmt (Gesamtgericht, Abordnung des Gerichts oder Gerichtspräsident).

<sup>3</sup> Der Beweisentscheid kann innert zehn Tagen seit der Eröffnung mit Rekurs beim Gesamtgericht angefochten werden.

#### **Artikel 137** Beweisabnahme und Schluss des Beweisverfahrens

<sup>1</sup> Die Beweise werden entsprechend dem Beweisentscheid abgenommen.

<sup>2</sup> Das Gericht ist nicht an den Beweisentscheid des Gerichtspräsidenten gebunden. Es kann auf Beweise verzichten, wenn der Sachverhalt genügend geklärt ist, oder zusätzliche Beweiserhebungen beschliessen, wenn die Voraussetzungen dazu erfüllt sind.

## 9.2211

### **Artikel 138** Beweiswürdigung

Der Richter würdigt die Beweise nach freier Überzeugung, soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt. Er berücksichtigt dabei das Verhalten der Parteien im Verfahren, namentlich die Verweigerung der Mitwirkung bei der Beweiserhebung.

### 3. Abschnitt: **Beweismittel**

#### 1. Unterabschnitt: **Urkunden**

### **Artikel 139** Begriff

Urkunden sind Schriften, Bilder, Pläne und andere Datenträger, die bestimmt oder geeignet sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen.

### **Artikel 140** Form der vorgelegten Urkunde

<sup>1</sup> Die Urkunde ist im Original oder in Kopie vorzulegen. Der Richter kann die Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie verlangen, wenn die Übereinstimmung einer Kopie mit dem Original zweifelhaft ist.

<sup>2</sup> Zu fremdsprachigen Urkunden ist auf Anordnung des Richters oder auf Verlangen der Gegenpartei eine Übersetzung einzureichen.

<sup>3</sup> Teile der Urkunde, die nicht dem Beweis dienen oder die nicht der Editionsspflicht unterliegen, können versiegelt oder auf andere Weise der Einsicht entzogen werden. Der Richter entscheidet im Streitfall, ob und wieweit dies zulässig ist.

### **Artikel 141** Abklärung der Echtheit

<sup>1</sup> Wird die Echtheit einer Urkunde bestritten und erscheint sie zweifelhaft, hält der Richter den Aussteller zu einer Schriftprobe an oder er erhebt sonstige Beweis.

<sup>2</sup> Verweigert eine Partei die Schriftprobe, würdigt der Richter das Verhalten nach freiem Ermessen. Verweigert ein Dritter ohne Zeugnisverweigerungsgrund die Schriftprobe, treten die Folgen der unbefugten Zeugnisverweigerung ein.

### **Artikel 142** Editionsspflicht der Parteien

<sup>1</sup> Die Parteien sind verpflichtet, die Urkunden, die sich in ihrem Gewahrsam befinden, auf richterliche Aufforderung hin vorzulegen, soweit sie nicht als Partei die Aussage über Tatsachen verweigern könnten, die in der Urkunde enthalten sind.

<sup>2</sup> Unter den gleichen Voraussetzungen sind die Parteien verpflichtet, Auskunft zu geben, wo sich die Urkunden befinden.

<sup>3</sup> Weigert sich eine Partei unbefugterweise, eine Urkunde vorzulegen oder auszusagen, wo sie sich befindet, oder hat sie eine Urkunde absichtlich beeinträchtigt, würdigt der Richter dieses Verhalten nach freiem Ermessen.

### **Artikel 143** Editionsspflicht Dritter

<sup>1</sup> Ein Dritter ist verpflichtet, Urkunden, die sich in seinem Gewahrsam befinden, auf richterliche Aufforderung hin vorzulegen, soweit er nicht als Zeuge die Aussage grundsätzlich oder über einzelne in der Urkunde enthaltene Tatsachen verweigern könnte.

<sup>2</sup> Bestreitet der Dritte seine Editionsspflicht, entscheidet der Richter darüber.

<sup>3</sup> Verweigert der Dritte die Edition, obwohl seine Pflicht zur Vorlegung rechtskräftig festgestellt worden ist, treffen ihn die Folgen der unbefugten Zeugnisverweigerung. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Dritte, der bestreitet, die Urkunde zu besitzen, über deren Verbleib als Zeuge einvernommen werden.

### **Artikel 144** Urkunden ausserhalb des Kantons

Richtet sich das Gesuch, eine Urkunde vorzulegen, gegen einen Dritten, der nicht im Kanton Uri wohnt, ist der auswärtige Richter um Rechtshilfe zu ersuchen.

### **Artikel 145** Urkunden von Verwaltungsbehörden

<sup>1</sup> Verwaltungsbehörden haben amtliche Urkunden auf richterliches Gesuch hin vorzulegen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen oder das Interesse an der Wahrung des Amtsgeheimnisses jenes an der Offenbarung überwiegt.

<sup>2</sup> Über die Edition herausverlangter Urkunden des Kantons entscheidet die in der Sache zuständige Direktion.

## 2. Unterabschnitt: Zeugen

### **Artikel 146** Zeugnisfähigkeit

<sup>1</sup> Zeuge kann sein, wer nicht als Partei oder Intervenient befragt wird.

<sup>2</sup> Der Richter bestimmt nach Ermessen, inwieweit Kinder als Zeugen einvernommen werden können. Er berücksichtigt dabei die geistige Reife und das Wohl des Kindes.

<sup>3</sup> Der Vermittler kann nicht als Zeuge einvernommen werden über Äusserungen während der Vermittlungsverhandlung. Davon ausgenommen sind

## 9.2211

Ehrverletzungen und Kreditschädigungen während der Vermittlungshandlung.

### **Artikel 147** Zeugnispflicht

Jede Person ist verpflichtet, Zeugnis abzulegen, soweit die Gesetzgebung sie nicht davon befreit.

### **Artikel 148** Zeugnisverweigerungsrecht a) für alle Aussagen

Das Zeugnis verweigern können:

- a) die Verwandten und Verschwägerten einer Partei in gerader Linie und die voll- und halbbürtigen Geschwister;
- b) der Ehegatte sowie der geschiedene Ehegatte einer Partei, letzterer aber nur, sofern sich das Zeugnis auf die Zeit vor der Scheidung bezieht;
- c) der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin sowie der ehemalige Partner oder die ehemalige Partnerin einer aufgelösten eingetragenen Partnerschaft, letzterer und letztere aber nur, sofern sich das Zeugnis auf die Zeit vor der Auflösung der Partnerschaft bezieht;<sup>45</sup>
- d) die Person, welche mit der Partei verlobt ist oder in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt;<sup>46</sup>
- e) Personen, die mit der Partei durch ein Pflegeverhältnis verbunden sind;<sup>47</sup>
- f) die Stiefeltern, der Vormund, Beistand oder Beirat einer Partei.<sup>48</sup>

### **Artikel 149** b) für besondere Aussagen

Der Zeuge kann die Antwort verweigern:

- a) auf Fragen, die ihn oder eine in Artikel 148 genannte Person der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung, einer schweren Beeinträchtigung der Ehre oder einem unmittelbaren Vermögensschaden aussetzen könnten;
- b) auf Fragen über Tatsachen,<sup>49</sup> die nach Artikel 321 Ziffer 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches unter das Berufsgeheimnis fallen. Solche Fragen sind aber zu beantworten, wenn der Berechtigte den Geheimnisträger von der Pflicht der Geheimhaltung befreit hat;

<sup>45</sup> Fassung gemäss LRB vom 20. September 2006, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2007 (AB vom 6. Oktober 2006).

<sup>46</sup> Fassung gemäss LRB vom 20. September 2006, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2007 (AB vom 6. Oktober 2006).

<sup>47</sup> Fassung gemäss LRB vom 20. September 2006, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2007 (AB vom 6. Oktober 2006).

<sup>48</sup> Eingefügt durch LRB vom 20. September 2006, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2007 (AB vom 6. Oktober 2006).

<sup>49</sup> SR 311.0

- c) auf Fragen über Amtsgeheimnisse, wenn die zuständige Behörde den Zeugen nicht zur Aussage ermächtigt hat. Der Richter holt den Entscheid der zuständigen Behörde ein;
- d) auf Fragen über andere Berufsgeheimnisse sowie über Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse, sofern der Richter den Zeugen nicht zur Aussage verpflichtet. Der Richter würdigt dabei die Interessen an der Geheimhaltung und jene an der Wahrheitsfindung.

### **Artikel 150** c) Entscheid und Rechtsmittel

<sup>1</sup> Über das Recht auf Zeugnis- oder Antwortverweigerung entscheidet der Richter sofort.

<sup>2</sup> Gegen erstinstanzliche Entscheide, welche die Aussagepflicht bejahen, kann der Zeuge Rekurs erheben. Er ist auf die Rekursmöglichkeit hinzuweisen.

<sup>3</sup> Der Rekurs ist unmittelbar nach der mündlichen Eröffnung des Entscheids beim Richter anzumelden und alsdann innert der gesetzlichen Frist beim Obergericht einzureichen.

### **Artikel 151** d) Folgen der unbefugten Verweigerung

<sup>1</sup> Wer als Zeuge unbefugt die Aussage verweigert, kann vom Richter mit einer Ordnungsbusse nach Artikel 59 belegt werden. Er hat zudem die Kosten zu tragen, die er mit seiner Weigerung verursacht.

<sup>2</sup> Zudem kann der Richter dem widerspenstigen Zeugen die Ungehorsamsstrafe nach Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches<sup>50</sup> androhen. Setzt der Zeuge seine Weigerung fort, wird das ordentliche Strafverfahren eingeleitet.

<sup>3</sup> Der widerspenstige Zeuge haftet den Parteien überdies für den Schaden, der durch seine Weigerung entstanden ist. Bei der Festsetzung des Schadens ist zu vermuten, dass der Zeuge zum Vorteil der beweisführenden Partei ausgesagt hätte.

### **Artikel 152** e) Einschränkung

<sup>1</sup> Gegen Kinder, die als Zeugen die Aussage verweigern, dürfen keine Zwangsmittel ergriffen werden.

<sup>2</sup> Aussagen, die der Zeuge ohne Hinweis auf das Verweigerungsrecht gemacht und nach diesem Hinweis nicht bestätigt hat, können nicht berücksichtigt werden.

<sup>3</sup> Zwangsmassnahmen sind nicht zulässig, bevor die Pflicht zur Aussage rechtskräftig festgestellt ist.

---

<sup>50</sup> SR 311.0

## 9.2211

### **Artikel 153** Pflicht zum Erscheinen a) Grundsatz

- 1 Jedermann ist verpflichtet, einer Vorladung als Zeuge Folge zu leisten.
- 2 Beruft sich der Zeuge auf das Recht, das Zeugnis zu verweigern, hat er dies dem Richter unverzüglich mitzuteilen. Er hat der Vorladung gleichwohl Folge zu leisten, sofern sie nicht widerrufen wird.

### **Artikel 154** b) Einschränkung

Wohnen Zeugen ausserhalb des Kantons oder sind sie aus zureichenden Gründen verhindert, der Vorladung Folge zu leisten, kann der Richter sie auf dem Rechtshilfeweg befragen lassen oder sie an ihrem Aufenthaltsort befragen.

### **Artikel 155** c) Säumnisfolgen

- 1 Der Richter kann den Zeugen, der einer Vorladung ohne genügende Entschuldigung keine Folge leistet, mit einer Ordnungsbusse nach Artikel 59 belegen und ihm die Ungehorsamsstrafe nach Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches<sup>51</sup> androhen. Zudem hat der Zeuge die Kosten zu tragen, die er durch seine Säumnis verursacht.
- 2 Hält der Richter die Einvernahme des Zeugen für unerlässlich, ist dieser erneut vorzuladen mit der Androhung, dass er polizeilich vorgeführt werde, wenn er der Vorladung nicht Folge leiste.
- 3 Das ordentliche Strafverfahren wegen Ungehorsams bleibt vorbehalten.

### **Artikel 156** Vorladung

- 1 Der Richter lädt den Zeugen rechtzeitig zur Verhandlung vor.
- 2 Er kann den Gegenstand der Einvernahme in der Zeugenvorladung kurz umschreiben. Nähere Angaben sind zu machen, wenn der Zeuge voraussichtlich in Büchern oder andern Aufzeichnungen nachzuschlagen hat.

### **Artikel 157** Grundsätze der Zeugenbefragung a) Ermahnung und Belehrung

Der Zeuge wird vor der Einvernahme zur Wahrheit ermahnt und auf das Zeugnis- und Antwortverweigerungsrecht sowie auf die Straffolge des falschen Zeugnisses nach Artikel 307 des Schweizerischen Strafgesetzbuches<sup>52</sup> aufmerksam gemacht.

---

<sup>51</sup> SR 311.0

<sup>52</sup> SR 311.0

### **Artikel 158** b) gesonderte Einvernahme und Gegenüberstellung

<sup>1</sup> Jeder Zeuge wird in Abwesenheit der übrigen Zeugen einvernommen. Vor seiner Einvernahme darf er an den Verhandlungen nicht teilnehmen.

<sup>2</sup> Bei widersprechenden Aussagen kann der Zeuge anderen Zeugen und den Parteien gegenübergestellt und allenfalls erneut einvernommen werden.

### **Artikel 159** c) Verzicht auf einen Zeugen

Ist der Zeuge erschienen, kann der Richter ausnahmsweise anordnen, dass er einvernommen werde, selbst wenn die Parteien darauf verzichten.

### **Artikel 160** d) Entlassung der Zeugen

Bevor alle geladenen Zeugen einvernommen worden sind, dürfen einzelne Zeugen nur mit Einwilligung der Parteien entlassen werden.

### **Artikel 161** Durchführung der Zeugenbefragung

<sup>1</sup> Der Zeuge wird befragt:

- a) über seine Personalien;
- b) über seine persönlichen Beziehungen zu den Parteien sowie über andere Umstände, die seine Glaubwürdigkeit beeinflussen können;
- c) über seine Wahrnehmungen zur Sache.

<sup>2</sup> Die Parteien sind berechtigt, dem Zeugen durch den Richter oder mit dessen Einverständnis selbst sachdienliche Fragen zu stellen. Der Richter kann die Parteien auffordern, die Fragen an den Zeugen vorgängig schriftlich einzureichen. Ergänzungsfragen bleiben vorbehalten.

<sup>3</sup> Der Zeuge darf sich bei seiner Antwort keiner schriftlichen Aufzeichnungen bedienen, wenn der Richter ihm das nicht ausnahmsweise erlaubt. Bedient er sich Erinnerungshilfen, ist dies im Protokoll festzuhalten.

### **Artikel 162** Schriftliche Auskünfte

<sup>1</sup> Der Richter kann von Amtsstellen und ausnahmsweise auch von Privaten schriftliche Auskünfte einziehen.

<sup>2</sup> Er befindet nach Ermessen, ob diese zum Beweis tauglich sind oder der Bekräftigung durch gerichtliches Zeugnis bedürfen.

## 9.2211

### 3. Unterabschnitt: Augenschein

#### **Artikel 163** Zweck und Durchführung

- <sup>1</sup> Der Richter kann auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen einen Augenschein anordnen, um bestimmte Tatsachen unmittelbar wahrzunehmen.
- <sup>2</sup> Er kann dabei Sachverständige anhören und Zeugen einvernehmen.
- <sup>3</sup> Die Parteien können am Augenschein teilnehmen, soweit sie der Richter nicht aus wichtigen Gründen ausschliesst.
- <sup>4</sup> Kann die zu besichtigende Sache vor den Richter gebracht werden, ist sie wie eine Urkunde vorzulegen.

#### **Artikel 164** Duldungspflicht

- <sup>1</sup> Die Parteien haben Untersuchungen ihrer Person, insbesondere eine Blutentnahme, zu dulden, sofern nicht ein gesundheitlicher Nachteil damit verbunden ist oder die Duldung der Untersuchungen aus einem anderen Grunde nicht als zumutbar erscheint. Auch haben sie den Augenschein an Sachen, die in ihrem Gewahrsam stehen, zu dulden. Weigern sie sich, würdigt der Richter dieses Verhalten nach Ermessen.
- <sup>2</sup> Dritten obliegt die gleiche Duldungspflicht wie den Parteien, wenn sie nicht in sinngemässer Anwendung der Bestimmungen über das Zeugnisverweigerungsrecht zur Weigerung berechtigt sind. Weigern sie sich ohne Zeugnisverweigerungsgrund, treten die Folgen der unbefugten Zeugnisverweigerung ein.
- <sup>3</sup> Steht fest, dass ein Dritter ein Grundstück besichtigen lassen muss, und weigert er sich trotzdem, kann der Einlass nötigenfalls polizeilich erzwungen werden.

#### **Artikel 165** Entschädigung

Dritte, die den Augenschein dulden müssen, haben den gleichen Anspruch auf Entschädigung wie Zeugen.

### 4. Unterabschnitt: Sachverständige

#### **Artikel 166** Voraussetzungen

Der Richter zieht auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen einen oder mehrere Sachverständige bei, wenn ihm die erforderlichen Sachkenntnisse fehlen, um Tatsachen festzustellen oder den Sachverhalt zu würdigen.

**Artikel 167** Ernennung

- 1 Der Richter ernennt den Sachverständigen.
- 2 Er gibt den Parteien Gelegenheit, Vorschläge zu machen und gegen den Vorgeschlagenen Einwendungen zu erheben. Der Richter entscheidet darüber nach Ermessen.
- 3 Die Ausstandsgründe für Richter gelten sinngemäss auch für Sachverständige.

**Artikel 168** Pflicht zur Annahme

- 1 Jeder Zeugnispflichtige, der die erforderlichen Kenntnisse besitzt, ist verpflichtet, den Auftrag als Sachverständigen zu übernehmen.
- 2 Weigert er sich ohne Zeugnisverweigerungsgrund, wird er wie ein widerspenstiger Zeuge behandelt.

**Artikel 169** Instruktion und Ermahnung

- 1 Der Richter erläutert dem Sachverständigen seine Aufgabe, nötigenfalls in einer mündlichen Verhandlung. Er legt die zu beantwortenden Fragen fest.
- 2 Der Richter macht den Sachverständigen darauf aufmerksam, dass er das Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten hat und zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. Er weist ihn auf die Straffolgen eines falschen Gutachtens nach Artikel 307 des Schweizerischen Strafgesetzbuches<sup>53</sup> hin.

**Artikel 170** Erhebungen durch den Sachverständigen

- 1 Der Sachverständige kann mit Zustimmung des Richters bei Parteien und Dritten Auskünfte einholen, Urkunden beiziehen und Besichtigungen durchführen.
- 2 Diese Erhebungen sind nötigenfalls durch den Richter nach den Regeln des Beweisverfahrens durchzusetzen oder zu wiederholen.

**Artikel 171** Gutachten

- 1 Der Sachverständige erstattet sein Gutachten schriftlich. Mehrere Sachverständige verfassen das Gutachten gemeinsam, wenn ihre Ansichten übereinstimmen, sonst gesondert.
- 2 Der Richter stellt den Parteien das Gutachten zu und ermöglicht ihnen, dazu Stellung zu nehmen, Erläuterungen zu verlangen oder Ergänzungsfragen zu stellen.

---

<sup>53</sup> SR 311.0

## 9.2211

<sup>3</sup> Wo die Umstände es rechtfertigen, kann der Sachverständige mit Zustimmung des Richters sein Gutachten mündlich in der Verhandlung zu Protokoll geben.

### **Artikel 172** Ergänzung des Gutachtens

<sup>1</sup> Der Richter kann von sich aus oder auf Antrag einer Partei den Sachverständigen anhalten, das Gutachten zu ergänzen. Er kann ihn zu einer mündlichen Verhandlung vorladen.

<sup>2</sup> Ist das Gutachten ungenügend oder bestehen begründete Zweifel an der Unbefangenheit des Sachverständigen, kann der Richter andere Sachverständige beiziehen.

<sup>3</sup> Die zweite Instanz ordnet nur ausnahmsweise ein neues Gutachten an. Tut sie es, sind die Bestimmungen über den Sachverständigen anzuwenden.

### **Artikel 173** Frist und Säumnis

<sup>1</sup> Der Richter kann dem Sachverständigen eine Frist ansetzen, um das schriftliche Gutachten abzugeben.

<sup>2</sup> Versäumt der Sachverständige diese Frist, kann der Richter den Sachverständigen nach einer Mahnung mit einer Ordnungsbusse nach Artikel 59 belegen und den Auftrag widerrufen.

<sup>3</sup> Der Sachverständige haftet für die Kosten, die er durch seine Säumnis verursacht hat.

## 5. Unterabschnitt: Parteibefragung

### **Artikel 174** Voraussetzungen und Zweck

<sup>1</sup> Der Richter kann eine oder beide Parteien persönlich befragen:

- a) wenn eine Partei es beantragt;
- b) von Amtes wegen, wenn der Untersuchungsgrundsatz gilt oder die Beweislage es erfordert.

<sup>2</sup> Der Intervenient ist hinsichtlich der Parteibefragung der Partei gleichgestellt.

### **Artikel 175** Befragte Personen

<sup>1</sup> Handelt eine Partei durch gesetzliche Vertreter, Gesellschafter oder Organe, werden diese als Partei befragt.

<sup>2</sup> Ist eine Konkursmasse Partei, kann der Richter sowohl den Gemeinschuldner als auch den Konkursverwalter befragen.

<sup>3</sup> Ist der gesetzlich Vertretene urteilsfähig, kann er als Partei befragt werden.

### **Artikel 176** Pflicht zum Erscheinen a) Grundsatz

Die Parteien sind verpflichtet, der Vorladung des Richters persönlich Folge zu leisten.

### **Artikel 177** b) auswärtige und verhinderte Parteien

<sup>1</sup> Wohnt eine Partei ausserhalb des Kantons, kann sie der Richter auf dem Rechtshilfeweg befragen lassen.

<sup>2</sup> Ist eine Partei aus zureichenden Gründen verhindert, persönlich vor dem Richter zu erscheinen, kann sie an ihrem Aufenthaltsort befragt werden.

### **Artikel 178**<sup>54</sup>

### **Artikel 179** d) Säumnis

<sup>1</sup> Bleibt eine Partei ohne zureichenden Grund aus, obschon sie zur Parteibefragung vorgeladen war, würdigt der Richter dieses Verhalten nach Ermessen. Er befragt nur die erschienene Partei.

<sup>2</sup> Hält der Richter die Befragung einer säumigen Partei für unerlässlich, ist sie erneut zu laden mit der Androhung, dass sie bei erneuter Säumnis polizeilich vorgeführt werde.

<sup>3</sup> Die säumige Partei hat die Kosten zu übernehmen, die sie durch ihre Säumnis verursacht. Zudem kann der Richter sie mit einer Ordnungsbusse nach Artikel 59 belegen.

### **Artikel 180** Recht zur Aussageverweigerung

<sup>1</sup> Die Partei kann die Aussage verweigern, wenn sie auch als Zeuge hiezu berechtigt wäre.

<sup>2</sup> Verweigert sie die Aussage ohne Zeugnisverweigerungsgrund, würdigt der Richter dieses Verhalten nach Ermessen.

### **Artikel 181** Verfahren

<sup>1</sup> Der Richter führt die Parteibefragung durch.

---

<sup>54</sup> Aufgehoben durch LRB vom 13. November 2002, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2003 (AB vom 22. November 2002).

## 9.2211

<sup>2</sup> Vor der Befragung ermahnt er die Partei zur Wahrheit. Er belehrt sie über das Recht, die Aussage zu verweigern, sowie über die Straffolgen einer falschen Aussage nach Artikel 306 des Schweizerischen Strafgesetzbuches<sup>55</sup>.

<sup>3</sup> Die Parteien können dem Richter weitere sachdienliche Fragen beantragen. Der Richter kann die Parteien auffordern, die Fragen an die Gegenpartei vorgängig schriftlich einzureichen. Ergänzungsfragen bleiben vorbehalten.

### 4. Abschnitt: **Vorsorgliche Beweisabnahme**

#### **Artikel 182** Voraussetzungen

Auf Antrag einer Partei nimmt der Gerichtspräsident vor oder nach Einleitung eines Prozesses vorsorglich Beweise ab, wenn:

- a) glaubhaft gemacht wird, dass eine spätere Beweisabnahme wesentlich erschwert oder unmöglich wäre, oder
- b) ein gesetzlicher Anspruch besteht.

#### **Artikel 183** Zuständigkeit

Das Gesuch ist beim Präsidenten des Gerichts einzureichen, bei dem die Klage hängig oder voraussichtlich zu erheben ist.

#### **Artikel 184** Verfahren

<sup>1</sup> Das Gesuch um vorsorgliche Beweisabnahme wird im summarischen Verfahren geprüft. Wird es gutgeheissen, ist der Entscheid endgültig. Wird es abgewiesen, kann der Gesuchsteller dagegen Rekurs erheben.

<sup>2</sup> Die vorsorgliche Beweisabnahme erfolgt im übrigen nach den Regeln, die für das entsprechende Beweismittel gelten.

### Zweiter Titel: **BESONDERER TEIL**

## 6. Kapitel: **VERFAHRENSARTEN**

### 1. Abschnitt: **Vermittlungsverfahren**

#### **Artikel 185** Anwendung a) Grundsatz

Jedem Prozess hat ein Vermittlungsverfahren voranzugehen.

---

<sup>55</sup> SR 311.0

### Artikel 186<sup>56</sup> b) Ausnahmen

Das Vermittlungsverfahren entfällt:

- a) wenn das beschleunigte Verfahren anzuwenden ist;
- b) wenn das summarische Verfahren anzuwenden ist;
- c) bei Streitsachen aus dem Personen- und Familienrecht (Artikel 11 bis 145 ZGB<sup>57</sup>), ausgenommen bei Scheidung auf Klage eines Ehegatten (Artikel 114 und 115 ZGB<sup>58</sup>);
- d) bei gemeinsamen Scheidungsbegehren (Artikel 111 und 112 ZGB<sup>59</sup>);
- e) bei gemeinsamen Begehren auf Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft (Artikel 30 PartG<sup>60</sup>);<sup>61</sup>
- f) wenn sich die Beklagte oder der Beklagte im Ausland aufhält und in der Schweiz keine Vertreterin oder keinen Vertreter hat oder unbekannt abwesend ist;<sup>62</sup>
- g) vor Obergericht;<sup>63</sup>
- h) wenn diese Verordnung es besonders vorsieht.<sup>64</sup>

### Artikel 187 c) Verzicht

Die Parteien können schriftlich vereinbaren, dass sie auf ein Vermittlungsverfahren verzichten.

### Artikel 188 Vermittlungsgesuch a) Einreichung

- 1 Der Kläger ersucht den Vermittler, den Beklagten zu einem Vermittlungsversuch vorzuladen.
- 2 Das Begehren ist schriftlich einzureichen. Es nennt die Parteien, enthält ein klares Rechtsbegehren und die Unterschrift des Gesuchstellers.
- 3 In besonderen Fällen kann das Vermittlungsbegehren dem Vermittler mündlich zu Protokoll gegeben werden.

---

<sup>56</sup> Fassung gemäss LRB vom 13. November 2002, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2003 (AB vom 22. November 2002).

<sup>57</sup> SR 210

<sup>58</sup> SR 210

<sup>59</sup> SR 210

<sup>60</sup> SR 211.231

<sup>61</sup> Fassung gemäss LRB vom 20. September 2006, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2007 (AB vom 6. Oktober 2006).

<sup>62</sup> Fassung gemäss LRB vom 20. September 2006, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2007 (AB vom 6. Oktober 2006).

<sup>63</sup> Fassung gemäss LRB vom 20. September 2006, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2007 (AB vom 6. Oktober 2006).

<sup>64</sup> Eingefügt durch LRB vom 20. September 2006, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2007 (AB vom 6. Oktober 2006).

## 9.2211

### Artikel 189 b) Rechtshängigkeit

<sup>1</sup> Die Streitigkeit wird durch Einreichung des Vermittlungsgesuchs rechts-hängig.

<sup>2</sup> Wo kein Vermittlungsverfahren vorgesehen ist, tritt die Rechtshängigkeit mit der Einreichung der Klage beim Richter ein.

### Artikel 190 Prüfung der Zuständigkeit

<sup>1</sup> Der Vermittler prüft seine sachliche und örtliche Zuständigkeit.

<sup>2</sup> Erachtet er sich als unzuständig, teilt er das dem Kläger mit. Beharrt der Kläger auf dem Gesuch, führt der Vermittler das Verfahren durch. Dem Be-klagten bleibt die Einrede der Unzuständigkeit vor dem Richter gewahrt.

### Artikel 191 Vorladung

<sup>1</sup> Der Vermittler lädt die Parteien umgehend zur Vermittlungsverhandlung ein.

<sup>2</sup> Mit der Vorladung teilt er dem Beklagten die Rechtsbegehren des Klägers mit.

<sup>3</sup> Gleichzeitig fordert er die Parteien auf, allfällige Urkunden zur Streitsache zur Verhandlung mitzubringen.

### Artikel 192 Persönliches Erscheinen

<sup>1</sup> Die Parteien haben zur Vermittlungsverhandlung persönlich zu erschei-nen. Die Verbeiständung ist zulässig.

<sup>2</sup> Ausser in Ehestreitigkeiten kann sich eine Partei vertreten lassen, wenn:

a) sie nicht im Kanton Uri Wohnsitz hat;

b) sie durch Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund verhindert ist.

### Artikel 193 Ausbleiben der Parteien

Erscheint der Kläger ohne genügenden Grund nicht zur Verhandlung, gilt das Gesuch als zurückgezogen. Erscheint der Beklagte nicht, stellt der Vermittler dem Kläger auf dessen Begehren den Weisungsschein aus.

### Artikel 194 Vermittlungsverhandlung

<sup>1</sup> Der Vermittler lässt die Parteien ihren Standpunkt darlegen, prüft die Be-gehren und bemüht sich um eine gütliche Einigung.

<sup>2</sup> Der Vermittler erhebt keine Beweise. Hingegen kann er mit den Parteien den Streitgegenstand besichtigen und jene Urkunden einsehen, die bei der Vermittlungsverhandlung vorliegen.

<sup>3</sup> Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

### **Artikel 195** Änderung des Rechtsbegehrens und Widerklage

<sup>1</sup> Der Kläger kann an der Vermittlungsverhandlung sein Rechtsbegehren im Rahmen von Artikel 92 ändern.

<sup>2</sup> Ändert er mehr oder bezeichnet er andere Beklagte, lädt der Vermittler zu einer neuen Verhandlung ein. Der Kläger trägt die verursachten Kosten. Wenn beide Parteien einverstanden sind, kann der Vermittler die Verhandlung auf der Grundlage des geänderten Rechtsbegehrens fortsetzen.

<sup>3</sup> Der Beklagte kann in jedem Fall eine Widerklage anbringen.

### **Artikel 196** Vermittlungsprotokoll

<sup>1</sup> Das Protokoll über die Vermittlungsverhandlung enthält:

- a) die Daten der Einreichung des Vermittlungsbegehrens und der Verhandlung;
- b) die Bezeichnung der Parteien und die Namen der erschienenen Personen;
- c) die Rechtsbegehren des Klägers und des allfälligen Widerklägers;
- d) eine allfällige Klageanerkennung, einen Klageverzicht oder einen Vergleich;
- e) einen Vergleichsvorschlag, dessen Protokollierung eine Partei verlangt;
- f) die Unterschrift des Vermittlers.

<sup>2</sup> Klageanerkennung, Klageverzicht und Vergleich müssen die Unterschriften des Vermittlers und der Parteien enthalten, die sich dadurch verpflichten.

<sup>3</sup> Das Protokoll enthält weder Angaben über den Sachverhalt noch über die Begründung der Begehren und Erklärungen. Solche Äusserungen dürfen im nachfolgenden Prozess auch nicht berücksichtigt werden.

### **Artikel 197** Offenhalten des Protokolls

<sup>1</sup> Mit Zustimmung der Parteien kann der Vermittler während längstens einem Monat das Protokoll offenhalten.

<sup>2</sup> Die Offenhaltungsfrist ist im Protokoll und im Weisungsschein festzuhalten. Sie bewirkt, dass der Vermittler während dieser Frist den Weisungsschein nicht ausstellt.

### **Artikel 198** Weisungsschein

<sup>1</sup> Endet der Vermittlungsversuch - auch nach dem Ablauf einer allfälligen Offenhaltungsfrist - ohne Einigung, stellt der Vermittler dem Kläger ohne weiteres den Weisungsschein aus. Darin werden die Parteien, die Rechts-

## 9.2211

begehren und die erfolglose Beendigung des Vermittlungsversuchs festgehalten.

<sup>2</sup> Der Weisungsschein bewirkt, dass die Klage beim Richter eingereicht werden kann.

<sup>3</sup> Wird die Klage nicht innert 30 Tagen seit der Zustellung des Weisungsscheins eingereicht, verfällt die Wirkung des Weisungsscheins. Vorbehalten bleibt die Ausstellung eines Weisungsscheins aufgrund eines neuen Vermittlungsbegehrens.

### 2. Abschnitt: **Ordentlicher Prozess**

#### **Artikel 199** Geltungsbereich

Die Vorschriften über den ordentlichen Prozess gelten für Streitigkeiten vor dem Landgericht und vor dem Obergericht als einzige kantonale Instanz, soweit nicht die Bestimmungen über den beschleunigten Prozess Anwendung finden.

#### **Artikel 200** Schriftenwechsel a) Klage

<sup>1</sup> Der ordentliche Prozess beginnt mit der Einreichung der Klage beim Richter.

<sup>2</sup> Der Klage ist der Weisungsschein beizulegen, sofern das Vermittlungsverfahren durchzuführen war. Ist der Weisungsschein verfallen oder stammt er von einem offensichtlich unzuständigen Vermittler, tritt der Richter für dormalen auf die Klage nicht ein. Er erlässt einen Erledigungsbeschluss.

<sup>3</sup> Mit der Klage kann der Kläger dem Richter vorsorgliche Massnahmen beantragen, namentlich um den Streitgegenstand und gefährdete Beweise sicherzustellen.

#### **Artikel 201** b) Zustellung der Klage

<sup>1</sup> Der Richter stellt die Klage dem Beklagten zu, wenn die Klage den formellen Anforderungen genügt.

<sup>2</sup> Er setzt dem Beklagten zur Beantwortung der Klage eine Frist von dreissig Tagen und erläutert die Folgen, falls keine Klageantwort eingereicht wird.

#### **Artikel 202** c) Klageantwort

<sup>1</sup> Die Klageantwort soll zu den Begehren und zu den Tatsachenbehauptungen des Klägers Stellung nehmen.

<sup>2</sup> Eine Widerklage ist spätestens mit der Klageantwort einzureichen.

<sup>3</sup> Der Richter gibt dem Kläger von der Klageantwort Kenntnis. Er setzt ihm eine Frist, um zur allfälligen Widerklage die Antwort einzureichen.

**Artikel 203** d) nichteinlässliche Klageantwort

<sup>1</sup> Der Beklagte kann eine nichteinlässliche Antwort einreichen, wenn:

- a) er ausschliesslich Prozessvoraussetzungen bestreitet oder prozesshin-dernde Einreden erhebt;
- b) er die Verwirkung oder die Verjährung des Rechtsanspruchs geltend macht.

<sup>2</sup> Der Richter kann den Beklagten trotzdem zu einer vollständigen Klageantwort verhalten. Er setzt ihm hierfür eine neue Frist.

**Artikel 204** e) Ausbleiben der Klageantwort

Reicht der Beklagte keine Klageantwort ein, setzt ihm der Richter eine Nachfrist von zehn Tagen mit der Androhung, dass bei erneuter Säumnis davon ausgegangen werde, der Beklagte anerkenne die tatsächlichen Klagegründe und verzichte auf Einreden.

**Artikel 205** f) zweiter Schriftenwechsel

Wenn die Verhältnisse es gebieten, kann der Richter den Parteien Gelegenheit geben, eine weitere Rechtsschrift einzureichen. Er kann dieses Recht auf bestimmte Tatsachen oder Streitpunkte beschränken. Dabei ist der gleichmässige Anspruch der Parteien auf rechtliches Gehör zu wahren.

**Artikel 206** Instruktionsverhandlung  
a) Durchführung und Gegenstand

<sup>1</sup> Der Richter führt in der Regel eine Instruktionsverhandlung durch.

<sup>2</sup> Die Instruktionsverhandlung dient:

- a) der Durchführung von Vergleichsverhandlungen;
- b) der Klärung des Prozessstoffs;
- c) der Vorbereitung der Hauptverhandlung;
- d) der formlosen Erörterung der Streitigkeit.

**Artikel 207** b) Vorladung

Der Richter kann die Parteien in jedem Stadium des Verfahrens zu einer Instruktionsverhandlung vorladen. Er kann sie auffordern, persönlich zu erscheinen.

**Artikel 208** c) Verhandlungsablauf

Der Richter bestimmt den Ablauf der Verhandlung. Er kann dazu weitere Richter beziehen.

## 9.2211

### **Artikel 209** Hauptverhandlung a) Vorbereitung

Der Richter trifft alle erforderlichen Massnahmen zur Vorbereitung der Hauptverhandlung, insbesondere für allfällige Beweisabnahmen durch das Gericht.

### **Artikel 210** b) Vorladung

<sup>1</sup> Der Richter lädt die Parteien zur Hauptverhandlung vor.

<sup>2</sup> Erscheint eine Partei ohne genügenden Grund nicht zur Hauptverhandlung, wird sie erneut vorgeladen unter Androhung der Säumnisfolgen nach Artikel 80.

### **Artikel 211** Verhandlungsablauf a) Leitung und Eröffnung

<sup>1</sup> Der Gerichtspräsident leitet die Verhandlung.

<sup>2</sup> Er hält zu Beginn fest, welche Streitigkeit hängig und wer als Richter, Partei oder Vertreter anwesend ist.

<sup>3</sup> Er gibt den Verhandlungsablauf bekannt. Erhebt eine Partei dagegen Einspruch, entscheidet das Gericht.

### **Artikel 212** b) Vorfragen

<sup>1</sup> Nach der Eröffnung wird über allfällige prozessuale Vorfragen verhandelt und entschieden. Dazu gehören namentlich prozesshindernde Einreden, Anträge auf vorläufige Einstellung des Prozesses oder auf Verschiebung der Verhandlung sowie Anträge für Teilentscheide.

<sup>2</sup> Alsdann erhalten die Parteien Gelegenheit, Einwendungen gegen die Beweisabnahmen des Gerichtspräsidenten bzw. der Abordnung des Gerichts zu erheben und neue Beweismittel zu beantragen, wenn sie nachweisen, dass sie früher dazu nicht in der Lage waren.

<sup>3</sup> Sobald das Gericht über diese Einwendungen und über die Zulässigkeit zusätzlicher Beweismittel entschieden hat, folgen allfällige Beweisabnahmen.

<sup>4</sup> Das Gericht kann beschliessen, die Beweiseinreden ausnahmsweise mit der Hauptsache zu behandeln.

### **Artikel 213** c) Beweisabnahme

Den Vorfragen folgt die Beweisabnahme, soweit sie nach dem Beweisentcheid dem Gesamtgericht übertragen ist.

**Artikel 214** d) Parteivorträge

<sup>1</sup> Nach der Beweisabnahme erhalten die Parteien Gelegenheit für einen Parteivortrag. Er dient namentlich dazu, das Beweisergebnis zu würdigen und die Streitsache rechtlich zu erörtern. Neue Tatsachen dürfen nur behauptet werden, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie dazu nicht früher in der Lage war.

<sup>2</sup> Der Kläger hat den ersten Vortrag. Es folgen Replik und Duplik. Verzichtet der Kläger auf die Replik, so entfällt die Duplik.

<sup>3</sup> Die Vorträge zur Widerklage beginnen mit der Antwort auf die Klage.

**Artikel 215** e) Änderung des Verhandlungsablaufs

<sup>1</sup> Das Gericht kann beschliessen, den Ablauf der Hauptverhandlung zu ändern oder zu verkürzen, wenn ihm das zweckmässig erscheint.

<sup>2</sup> Der Richter teilt den Parteien den beabsichtigten Verhandlungsablauf mit. Diese erhalten Gelegenheit, sich dazu zu äussern. Über allfällige Einsprachen entscheidet das Gericht sofort.

<sup>3</sup> Eine weitere Hauptverhandlung oder den Auftrag zu einer Instruktionsverhandlung kann das Gericht ohne weiteres beschliessen.

**Artikel 216**<sup>65</sup> Sondervorschriften

a) Ehescheidungsverfahren

<sup>1</sup> Bei Scheidungsverfahren bleiben die Sondervorschriften nach Artikel 239a ff. vorbehalten.

<sup>2</sup> Ein Säumnisverfahren gegen die beklagte Partei findet nur statt, wenn die abwesende Partei, deren Wohnort unbekannt ist, öffentlich vorgeladen wurde oder vom Gericht nicht zum persönlichen Erscheinen gezwungen werden kann.

<sup>3</sup> Liegt eine Vereinbarung über die Nebenfolgen der Scheidung oder Trennung (Konvenium) vor, können die Parteien eine vereinfachte Klageschrift bzw. Klageantwort einreichen.

**Artikel 217**<sup>66</sup>

3. Abschnitt: **Beschleunigter Prozess**

**Artikel 218** Geltungsbereich

<sup>1</sup> Die Vorschriften über den beschleunigten Prozess gelten für Streitigkeiten:

<sup>65</sup> Fassung gemäss LRB vom 13. November 2002, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2003 (AB vom 22. November 2002).

<sup>66</sup> Aufgehoben durch LRB vom 31. März 2004, in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2004 (AB vom 16. April 2004).

## 9.2211

- a) vor Landgericht, wenn das Bundesrecht ein einfaches und rasches oder ein beschleunigtes Verfahren vorschreibt;
- b) vor dem Landgerichtspräsidenten, soweit nicht das summarische Verfahren vorgesehen ist.

<sup>2</sup> Zudem gelten diese Vorschriften für folgende Klagen nach dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs<sup>67</sup>:

- a) Anfechtung der Verrechnung (Artikel 214);
- b) Arrestprosequierung (Artikel 278 Absatz 2);
- c) Schenkungsanfechtung, Überschuldungsanfechtung und Absichtsanfechtung (Artikel 286, 287 und 288);
- d) Zahlung in der Wechselbetreibung (Artikel 184 Absatz 2).

<sup>3</sup> Die Vorschriften über den beschleunigten Prozess sind auch anzuwenden, wenn der Richter das auf Antrag beider Parteien bewilligt. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Parteien glaubhaft darlegen, dass die Streiterledigung dringlich ist.

### Artikel 219 Verhältnis zum ordentlichen Prozess

<sup>1</sup> Die Vorschriften über den ordentlichen Prozess sind sinngemäss anzuwenden, wenn nichts anderes bestimmt ist.

<sup>2</sup> Im beschleunigten Prozess gelten folgende Abweichungen:

- a) das Vermittlungsverfahren entfällt;
- b) eine nichteinlässliche Klageantwort ist ausgeschlossen;
- c) die Beweisanträge und die Beweismittellofferten sind mit dem Schriftenwechsel einzureichen. Die besondere Beweiseingabe entfällt;
- d) mit der ersten Vorladung sind die Säumnisfolgen nach Artikel 80 anzu-drohen. Eine zweite Vorladung entfällt;
- e) Fristen und Verhandlungstermine sind so festzusetzen, dass eine rasche Erledigung des Prozesses gewährleistet ist. Der Richter kann die Bestimmungen über die Gerichtsferien als nicht anwendbar erklären;
- f) der Richter kann ein rein mündliches Verfahren verfügen;
- g) alle gesetzlichen Fristen sind um die Hälfte verkürzt.

## 4. Abschnitt Summarisches Verfahren

### Artikel 220 Geltungsbereich

- a) Übersicht

Die Vorschriften über das summarische Verfahren gelten für:

- a) die besonderen Streitsachen nach Bundesrecht;

---

<sup>67</sup> SR 281.1

- b) das Befehlsverfahren;
- c) vorsorgliche Massnahmen;
- d) die vorsorgliche Beweisabnahme;
- e) die nicht streitige Gerichtsbarkeit;
- f) allgemeine Verbote;
- g) Scheidungen auf gemeinsames Begehren mit umfassender Einigung (Artikel 111 ZGB<sup>68</sup>);<sup>69</sup>
- h) Auflösungen eingetragener Partnerschaften auf gemeinsames Begehren mit umfassender Einigung (Artikel 29 Abs 1 PartG<sup>70</sup>).<sup>71</sup>

### **Artikel 221** b) besondere Streitsachen nach Bundesrecht

Der Regierungsrat bezeichnet in einem Reglement die bundesrechtlichen Streitsachen, auf die das summarische Verfahren anzuwenden ist.

### **Artikel 222** c) Befehlsverfahren

Das Befehlsverfahren kann angerufen werden:

- a) zur schnellen Handhabung klaren Rechts bei nichtstreitigen oder sofort herstellbaren tatsächlichen Verhältnissen;
- b) gegen eigenmächtige Eingriffe und Störungen, insbesondere zum Schutz des Besitzes, soweit damit keine Schadenersatzforderungen verbunden sind;
- c) zur Erledigung privatrechtlicher Baueinsprachen.

### **Artikel 223** d) vorsorgliche Massnahmen

<sup>1</sup> Der Richter ordnet vorsorgliche Massnahmen an, wenn:

- a) glaubhaft gemacht wird, dass sie zur Abwehr eines drohenden, nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteils, namentlich zur Erhaltung eines tatsächlichen Zustandes oder zur Sicherung eines gefährdeten Beweises, vor Beginn oder während eines Prozesses notwendig sind;
- b) das Bundesrecht einen Anspruch darauf gewährt.

<sup>2</sup> Ausgeschlossen sind vorsorgliche Massnahmen zur Sicherung von Ansprüchen, die auf dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs<sup>72</sup> gründen.

---

<sup>68</sup> SR 210

<sup>69</sup> Eingefügt durch LRB vom 13. November 2002, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2003 (AB vom 22. November 2002).

<sup>70</sup> SR 211.231

<sup>71</sup> Eingefügt durch LRB vom 20. September 2006, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2007 (AB vom 6. Oktober 2006).

<sup>72</sup> SR 281.1

## 9.2211

### **Artikel 224** e) vorsorgliche Beweisabnahmen

Vorsorgliche Beweisabnahmen richten sich nach Artikel 182 ff.

### **Artikel 225** f) nichtstreitige Gerichtsbarkeit

In Fällen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, insbesondere bei der Verschollenerklärung und der Kraftloserklärung von Wertpapieren, entscheidet der Richter im summarischen Verfahren, soweit das Bundesrecht nichts anderes bestimmt.

### **Artikel 226** g) allgemeine Verbote

<sup>1</sup> Verbote, die sich gegen einen unbestimmten Kreis von Personen richten, werden erlassen:

- a) auf Gesuch des Eigentümers, Mieters oder Pächters eines Grundstückes sowie des aus einer persönlichen Dienstbarkeit Berechtigten, wenn damit Besitz an einem Grundstück verbunden ist, gegen widerrechtliche Störung ihres Besitzes;
- b) auf Gesuch eines aus einer Dienstbarkeit oder Grundlast Berechtigten gegen widerrechtliche Störung in der Ausübung des Rechtes.

<sup>2</sup> Der Gesuchsteller hat sein Recht durch Urkunde nachzuweisen und die Störung glaubhaft zu machen.

### **Artikel 226a**<sup>73</sup> h) Scheidung und Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft auf gemeinsames Begehren mit umfassender Einigung

Beim Scheidungsverfahren auf gemeinsames Begehren mit umfassender Einigung (Artikel 111 ZGB<sup>74</sup>) und dem Verfahren zur Auflösung eingetragener Partnerschaften auf gemeinsames Begehren mit umfassender Einigung (Artikel 29 Absatz 1 PartG<sup>75</sup>) bleiben die Sondervorschriften nach Artikel 239a ff. vorbehalten.

### **Artikel 227** Allgemeine Verfahrensvorschriften a) Einleitung des Verfahrens

<sup>1</sup> Das Begehren ist dem Richter mit einer kurzen Begründung schriftlich einzureichen. Vorhandene Urkunden und allfällige Beweisanträge sind dem Begehren beizufügen.

<sup>2</sup> Ausnahmsweise und in familienrechtlichen Streitigkeiten kann der Richter anstelle der schriftlichen Eingabe das mündliche Begehren entgegennehmen.

---

<sup>73</sup> Fassung gemäss LRB vom 20. September 2006, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2007 (AB vom 6. Oktober 2006).

<sup>74</sup> SR 210

<sup>75</sup> SR 211.231

men. Er kann dem Gesuchsteller Frist ansetzen, eine schriftliche Begründung nachzureichen.

<sup>3</sup> Der Richter handelt von Amtes wegen, soweit ihn das Bundesrecht verpflichtet, vorsorgliche Massnahmen zu treffen, oder wenn er den Streitwert festzusetzen hat.

### **Artikel 228** b) dringliche Anordnungen

<sup>1</sup> Um eine unmittelbare Gefahr abzuwenden, kann der Richter für die Dauer des Verfahrens dringliche Anordnungen treffen, ohne die Gegenpartei vorher anzuhören.

<sup>2</sup> Die dringlichen Anordnungen fallen mit der Rechtskraft des Entscheids über das gestellte Begehren dahin. Der Richter kann sie zudem jederzeit aufheben oder ändern.

<sup>3</sup> Dringliche Anordnungen unterliegen keinem Rechtsmittel.

### **Artikel 229** c) Anhören des Gesuchsgegners

<sup>1</sup> Steht dem Eintreten auf das Begehren nichts entgegen, gibt der Richter dem Gesuchsgegner Gelegenheit, schriftlich Stellung zu nehmen, Urkunden vorzulegen und Beweisanträge zu stellen. Eine nichteinlässliche Stellungnahme ist ausgeschlossen.

<sup>2</sup> Wo die Umstände es rechtfertigen, kann statt dessen der Gesuchsgegner an einer Verhandlung angehört werden.

### **Artikel 230** d) Beweis

<sup>1</sup> Der Richter erhebt Beweis, soweit der Verfahrenszweck es erfordert. Als Beweismittel sind in der Regel nur Urkunden und die Parteibefragung zulässig. Ausnahmsweise können weitere Beweise erhoben werden. Der allfällige Beweisentscheid ist nicht selbständig anfechtbar.

<sup>2</sup> Fehlt nach der Natur des Begehrens ein Gesuchsgegner, stellt der Richter den Sachverhalt von Amtes wegen fest.

### **Artikel 231** e) Verhandlung

Der Richter kann die Parteien jederzeit zu einer Verhandlung vorladen, insbesondere zur Klärung des Prozessstoffs, zur Abnahme von Beweisen, zu einem Vergleichsversuch oder um das rechtliche Gehör zu gewähren.

### **Artikel 232** f) Entscheid

<sup>1</sup> Der Richter eröffnet den begründeten Entscheid so rasch als möglich.

<sup>2</sup> Der Entscheid kann insbesondere enthalten:

a) den Befehl zur Vornahme, Unterlassung oder Duldung bestimmter Handlungen unter Androhung von Busse als Strafe für die Nichtbeachtung;

## 9.2211

- b) die Beschränkung der Verfügungsfreiheit, namentlich durch die Beschlagnahme von Gegenständen oder durch die Sperrung öffentlicher Register. Eine Grundbuchsperrung ist im Grundbuch anzumerken;
- c) die Anordnung der Vornahme von Handlungen oder Massnahmen durch einen Dritten.

### **Artikel 233** g) ergänzendes Recht

Im übrigen gelten für das summarische Verfahren sinngemäss die Bestimmungen des allgemeinen Teils dieser Verordnung, soweit nicht besondere Vorschriften entgegenstehen oder sich aus der Natur der Streitigkeit etwas anderes ergibt.

### **Artikel 234** Sondervorschriften

#### a) familienrechtliche Streitigkeiten

<sup>1</sup> In familienrechtlichen Streitigkeiten haben die Parteien persönlich vor dem Richter zu erscheinen, sofern er sie nicht aus wichtigen Gründen davon befreit.

<sup>2</sup> Leistet der Gesuchsteller der Vorladung keine Folge, gilt das Begehren als zurückgezogen. Der Richter beendet das Verfahren durch einen Erledigungsbeschluss.

<sup>3</sup> Bleibt der Gesuchsgegner der Verhandlung fern, wird aufgrund der Vorbringen des Gesuchstellers, der Akten und allfälliger Erhebungen entschieden.

### **Artikel 235** b) Arrest

Im Verfahren der Arrestbewilligung wird der Schuldner nicht angehört.

### **Artikel 236** c) Klagefrist bei vorsorglichen Massnahmen

<sup>1</sup> Soweit erforderlich, setzt der Richter dem Gesuchsteller beim Erlass vorsorglicher Massnahmen eine Frist, um im ordentlichen Prozess Klage zu erheben.

<sup>2</sup> Wird die Frist nicht eingehalten, fällt die vorsorgliche Massnahme dahin.

### **Artikel 237** d) Sicherheitsleistung bei vorsorglichen Massnahmen

<sup>1</sup> Vorsorgliche Massnahmen oder dringliche Anordnungen können von einer Sicherheitsleistung des Gesuchstellers abhängig gemacht werden.

<sup>2</sup> Der Richter kann von vorsorglichen Massnahmen oder dringlichen Anordnungen absehen, wenn der Gesuchsgegner seinerseits ausreichende Sicherheit leistet.

### **Artikel 238** e) beschränkte Rechtskraft vorsorglicher Massnahmen

<sup>1</sup> Der Richter kann den Entscheid über vorsorgliche Massnahmen oder dringliche Anordnungen jederzeit aufheben oder ändern, wenn er sich nachträglich als ungerechtfertigt erweist oder wenn sich die Umstände wesentlich geändert haben.

<sup>2</sup> Er bindet den Richter im Prozess nicht.

### **Artikel 239** f) Publikation und Geltung allgemeiner Verbote

<sup>1</sup> Der Richter veröffentlicht auf Kosten des Gesuchstellers ein allgemeines Verbot im Amtsblatt, soweit er die gesetzlichen Voraussetzungen als erfüllt betrachtet. Die Veröffentlichung verbindet er mit dem Hinweis, dass dagegen innert dreissig Tagen Einsprache erhoben werden kann. Sind die eingereichten Einsprachen rechtskräftig erledigt oder ist die Frist unbenutzt abgelaufen, bestätigt der Richter das allgemeine Verbot.

<sup>2</sup> Er veröffentlicht auf Kosten des Gesuchstellers die Bestätigung des allgemeinen Verbots mit dem Hinweis, dass auf Antrag Busse<sup>76</sup> bis zu 5 000 Franken bestraft werde, wer ohne ein besseres Recht nachzuweisen dieses Verbot missachtet.

<sup>3</sup> Der Gesuchsteller, der sich auf das rechtskräftige Verbot berufen will, hat das Verbot an Ort und Stelle wortgetreu und gut sichtbar bekanntzumachen.

<sup>4</sup> Das Verbot bleibt in Kraft, bis der Berechtigte oder sein Rechtsnachfolger darauf verzichtet oder der Richter es von Amtes wegen aufhebt, längstens aber dreissig Jahre seit dem Erlass. Es kann erneuert werden.

## 5. Abschnitt: **Sondervorschriften für das Scheidungsverfahren und das Verfahren zur Auflösung eingetragener Partnerschaften**<sup>77</sup>

### **Artikel 239a**<sup>78</sup> Scheidung oder Auflösung der Partnerschaft auf gemeinsames Begehren mit umfassender Einigung

Gemeinsame Scheidungsbegehren mit umfassender Einigung (Artikel 111 ZGB<sup>79</sup>) und gemeinsame Begehren auf Auflösung der eingetragenen Partnerschaft mit umfassender Einigung (Artikel 29 Absatz 1 PartG<sup>80</sup>) sind zusammen mit der vollständigen Vereinbarung schriftlich und von beiden Par-

<sup>76</sup> Fassung gemäss LRB vom 14. Juni 2006, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2007 (AB vom 7. Juli 2006).

<sup>77</sup> Fassung gemäss LRB vom 20. September 2006, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2007 (AB vom 6. Oktober 2006).

<sup>78</sup> Fassung gemäss LRB vom 20. September 2006, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2007 (AB vom 6. Oktober 2006).

<sup>79</sup> SR 210

<sup>80</sup> SR 211.231

## 9.2211

teien datiert und unterzeichnet dem Landgerichtspräsidium einzureichen. Artikel 239b Scheidung oder Auflösung der Partnerschaft auf.

### **Artikel 239b**<sup>81</sup> Scheidung oder Auflösung der Partnerschaft auf gemeinsames Begehren mit Teileinigung

Gemeinsame Scheidungsbegehren mit Teileinigung (Artikel 112 ZGB<sup>82</sup>) und gemeinsame Begehren auf Auflösung der eingetragenen Partnerschaft mit Teileinigung (Artikel 29 Absatz 3 PartG<sup>83</sup>) sind zusammen mit der Vereinbarung über die Teileinigung schriftlich und von beiden Parteien datiert und unterzeichnet dem Landgericht einzureichen.

### **Artikel 239c**<sup>84</sup> Scheidung oder Auflösung der Partnerschaft auf Klage eines Ehegatten, einer Partnerin oder eines Partners

1 Klagen auf Ehescheidung (Artikel 114 und 115 ZGB<sup>85</sup>) und auf Auflösung der eingetragenen Partnerschaft (Artikel 30 PartG<sup>86</sup>) sind beim Landgericht einzureichen.

2 Ein Säumnisverfahren gegen die beklagte Partei findet nur statt, wenn die abwesende Partei, deren Wohnort unbekannt ist, öffentlich vorgeladen wurde oder vom Gericht nicht zum persönlichen Erscheinen gezwungen werden kann.

### **Artikel 239d**<sup>87</sup> Belege

1 Dem gemeinsamen Scheidungsbegehren oder der Klage auf Ehescheidung eines Ehegatten sowie dem gemeinsamen Begehren auf Auflösung der eingetragenen Partnerschaft oder der Klage auf Auflösung der eingetragenen Partnerschaft einer Partnerin oder eines Partners sind diejenigen Belege beizulegen, die das Gericht benötigt, um das Scheidungs- oder das Auflösungsbegehren sowie die Vollständigkeit und Angemessenheit der vorgelegten Vereinbarung über die Scheidungs- oder Auflösungsfolgen beurteilen zu können.

2 Dazu gehören insbesondere ein amtlicher Auszug aus dem Zivilstandsregister, der das Datum der Eheschliessung oder der Eintragung der Partnerschaft bezeichnet und die Namen und das Alter der Kinder nennt, die der Ehe entsprossen sind.

---

<sup>81</sup> Fassung gemäss LRB vom 20. September 2006, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2007 (AB vom 6. Oktober 2006).

<sup>82</sup> SR 210

<sup>83</sup> SR 211.231

<sup>84</sup> Fassung gemäss LRB vom 20. September 2006, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2007 (AB vom 6. Oktober 2006).

<sup>85</sup> SR 210

<sup>86</sup> SR 211.231

<sup>87</sup> Fassung gemäss LRB vom 20. September 2006, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2007 (AB vom 6. Oktober 2006).

### **Artikel 239e**<sup>88</sup> Anweisung an die Schuldner und Sicherstellung

Der Präsident des zuständigen Gerichts hat im summarischen Verfahren Anweisung an die Schuldner zu erteilen und Sicherstellung anzuordnen (Artikel 132 ZGB<sup>89</sup>).

### **Artikel 239f**<sup>90</sup> Anhörung der Kinder

1 Die Anhörung des Kindes (Artikel 144 Abs. 2 ZGB<sup>91</sup>) erfolgt in der Regel ohne Beisein der Eltern und deren Parteivertreter. Der Beistand des Kindes kann an der Anhörung teilnehmen.

2 Die Parteien und der Beistand des Kindes werden über das Ergebnis der Anhörung informiert.

### **Artikel 239g**<sup>92</sup> Vertretung der Kinder

1 Der Präsident des zuständigen Gerichts entscheidet mit prozessleitender Verfügung über die Vertretung des Kindes im Prozess durch einen Beistand (Artikel 146 ZGB<sup>93</sup>).

2 Die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz bzw. Aufenthaltsort des Kindes bezeichnet den Beistand (Artikel 147 ZGB<sup>94</sup>).

3 Als Beistand wählbar ist nur, wer in einem kantonalen Anwaltsregister nach dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte<sup>95</sup> eingetragen ist.

4 Das urteilende Gericht entscheidet über die Kosten- und Entschädigungsfolgen, die durch die Vertretung des Kindes im Prozess entstanden sind.

### **Artikel 239h**<sup>96</sup> Ehetrennung

Die Vorschriften dieser Verordnung über die sachliche Zuständigkeit und das Verfahren im Ehescheidungsprozess gelten sinngemäss für Verfahren auf Ehetrennung.

---

<sup>88</sup> Eingefügt durch LRB vom 13. November 2002, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2003 (AB vom 22. November 2002).

<sup>89</sup> SR 210

<sup>90</sup> Eingefügt durch LRB vom 13. November 2002, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2003 (AB vom 22. November 2002).

<sup>91</sup> SR 210

<sup>92</sup> Eingefügt durch LRB vom 13. November 2002, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2003 (AB vom 22. November 2002).

<sup>93</sup> SR 210

<sup>94</sup> SR 210

<sup>95</sup> SR 935.61

<sup>96</sup> Eingefügt durch LRB vom 13. November 2002, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2003 (AB vom 22. November 2002).

## 9.2211

### 7. Kapitel: **RECHTSMITTEL**

#### 1. Abschnitt: **Berufung**

##### **Artikel 240** Zulässigkeit

<sup>1</sup> Die Berufung an das Obergericht ist zulässig:

- a) gegen Endentscheide des Landgerichts;
- b) wo das Bundesrecht oder das kantonale Recht sie vorsieht.

<sup>2</sup> Die Berufung ist ausgeschlossen, wenn das Urteil nur im Kostenpunkt angefochten wird.

##### **Artikel 241** Berufungsgründe

Mit der Berufung kann beantragt werden, der angefochtene Endentscheid sei ganz oder teilweise in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu überprüfen und zu ändern.

##### **Artikel 242** Wirkung

Die Berufung hemmt die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des Entscheides, soweit er angefochten ist.

##### **Artikel 243** Form und Frist

<sup>1</sup> Die Berufung ist innert zwanzig Tagen seit der Zustellung des begründeten Entscheids beim Obergericht schriftlich zu erklären. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

<sup>2</sup> Die Berufungserklärung muss die Rechtsbegehren nennen und eine kurze Begründung enthalten.

##### **Artikel 244** Vorprüfung

Das Obergericht tritt auf die Berufung nicht ein, wenn sie verspätet oder unzulässig ist.

##### **Artikel 245** Schriftenwechsel und Anschlussberufung

<sup>1</sup> Erweist sich die Berufung als zulässig und fristgerecht, stellt der Richter die Berufungserklärung der Gegenpartei zu.

<sup>2</sup> Die Gegenpartei kann innert zwanzig Tagen seit dieser Zustellung dazu schriftlich Stellung nehmen. Innert der gleichen Frist kann sie schriftlich beim Obergericht Anschlussberufung erklären und ihrerseits Abänderungsanträge stellen. Die Rechtsbegehren sind kurz zu begründen.

<sup>3</sup> Zieht der Berufungskläger die Berufung zurück oder tritt das Obergericht auf sie nicht ein, fällt die Anschlussberufung dahin.

<sup>4</sup> Im Kostenpunkt kann der Berufungsbeklagte auch ohne Anschlussberufung eine Abänderung beantragen.

<sup>5</sup> Der Richter stellt die Anschlussberufung dem Berufungskläger zu.

### **Artikel 246** Neue Vorbringen und Beweismittel

Neue Tatsachen und Beweisanträge können vorgebracht werden, wenn die Partei glaubhaft dartut, dass sie diese im erstinstanzlichen Verfahren nicht vorbringen konnte. Solche Tatsachen und Beweisanträge sind mit der Berufungserklärung und der Anschlussberufung vorzubringen.

### **Artikel 246a**<sup>97</sup> Neue Rechtsbegehren

Im Scheidungs- oder Trennungsprozess sind neue Rechtsbegehren, die durch neue Tatsachen oder Beweismittel veranlasst worden sind (Artikel 138 Abs. 1 ZGB<sup>98</sup>), mit der Berufungserklärung und der Anschlussberufung bzw. mit der Antwort darauf einzubringen.

### **Artikel 247** Instruktionsverhandlung

Der Richter kann die Parteien jederzeit zu einer Instruktionsverhandlung vorladen. Artikel 206 ff. sind sinngemäss anzuwenden.

### **Artikel 248** Berufungsverhandlung

<sup>1</sup> Der Richter lädt die Parteien zur Berufungsverhandlung vor Obergericht vor. Er hat auf die Säumnisfolgen nach Absatz 2 hinzuweisen.

<sup>2</sup> Erscheint eine Partei nicht zur Verhandlung, wird diese gleichwohl durchgeführt. Erscheinen beide Parteien nicht, wird aufgrund der Akten entschieden.

<sup>3</sup> Der Berufungskläger hat den ersten Vortrag. Haben beide Parteien Berufung erklärt, hat der erstinstanzliche Kläger den ersten Vortrag.

<sup>4</sup> Im übrigen sind die Bestimmungen über die Hauptverhandlung im ordentlichen Prozess sinngemäss anzuwenden.

### **Artikel 249** Entscheid

Das Obergericht fällt einen neuen Endentscheid. Ausnahmsweise kann es die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückweisen.

---

<sup>97</sup> Eingefügt durch LRB vom 13. November 2002, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2003 (AB vom 22. November 2002).

<sup>98</sup> SR 210

## 9.2211

### 2. Abschnitt: **Rekurs**

#### **Artikel 250** Zulässigkeit

<sup>1</sup> Soweit nicht diese Verordnung einen Entscheid als endgültig bezeichnet oder den Rechtsmittelweg anders ordnet, ist der Rekurs an das Obergericht zulässig gegen:

- a) Entscheide des Vermittlers;
- b) Entscheide des Landgerichtspräsidenten; davon ausgenommen sind Rechtsöffnungsentscheide, deren Streitwert 4 000 Franken nicht übersteigt, und Arrestbewilligungsentscheide nach Artikel 272 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs<sup>99</sup>;
- c) Entscheide des Präsidenten des zuständigen Gerichts nach Artikel 14;
- d) Entscheide einer Gerichtsabordnung im Rahmen der Beweisabnahme;
- e) Entscheide des Landgerichts, die nicht mit Berufung angefochten werden können.

<sup>2</sup> Prozessleitende Entscheide sind nur rekursfähig, wenn ein nicht wieder-gutzumachender Nachteil droht.

<sup>3</sup> Der Rekurs ist ausgeschlossen gegen Entscheide im Zusammenhang mit der Beweisabnahme, wenn er sich gegen eine Partei richtet, die den Entscheid in der Hauptverhandlung rügen kann (Artikel 212 Absatz 2).

#### **Artikel 251** Rekursgründe

Mit dem Rekurs kann jede Rechtsverletzung und jede unrichtige oder ungenügende Feststellung des Sachverhalts gerügt werden, die für die Beurteilung der Streitsache wesentlich ist.

#### **Artikel 252** Wirkung

<sup>1</sup> Der Rekurs hemmt die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des Entscheids im Umfang der Rekursanträge, soweit das Bundesrecht nicht etwas anderes bestimmt.

<sup>2</sup> Das Obergericht kann die aufschiebende Wirkung entziehen.

#### **Artikel 253** Frist und Form

<sup>1</sup> Der Rekurs ist innert zwanzig Tagen seit der Zustellung des angefochtenen Entscheids schriftlich beim Obergericht einzureichen.

<sup>2</sup> Die Rekurschrift hat den Anforderungen des Artikels 84 zu entsprechen, soweit sich aus der Natur des Rekurses nichts anderes ergibt. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

---

<sup>99</sup> SR 281.1

**Artikel 254** Vorprüfung

Das Obergericht tritt auf den Rekurs nicht ein, wenn er verspätet oder unzulässig ist.

**Artikel 255** Schriftenwechsel

<sup>1</sup> Erweist sich der Rekurs nicht als verspätet oder unzulässig, stellt der Richter die Rekurschrift der Gegenpartei zur Beantwortung zu.

<sup>2</sup> Wo besondere Umstände es rechtfertigen, kann der Obergerichtspräsident einen zweiten Schriftenwechsel anordnen und bei der Vorinstanz eine Vernehmlassung einholen.

<sup>3</sup> Ein Anschlussrekurs ist unzulässig.

**Artikel 256** Unzulässigkeit neuer Vorbringen und Beweismittel

Es ist unzulässig, neue Tatsachen und Beweisanträge vorzubringen.

**Artikel 257** Entscheid

Das Obergericht fällt, gestützt auf die Rechtsschriften, ohne mündliche Parteiverhandlung einen neuen Endentscheid, soweit es die Sache nicht zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückweist.

3. Abschnitt: **Revision**

**Artikel 258** Zulässigkeit

<sup>1</sup> Die Revision ist zulässig gegen Endentscheide, die nach dieser Verordnung formell und materiell rechtskräftig sind.

<sup>2</sup> Ist nach einer Scheidung oder einer Ungültigerklärung der Ehe ein Ehegatte gestorben oder hat er sich wieder verheiratet, ist die Revision nur bezüglich der Nebenfolgen zulässig. Diese Regel gilt sinngemäss für die gerichtliche Auflösung oder Ungültigerklärung der eingetragenen Partnerschaft.<sup>100</sup>

**Artikel 259** Revisionsinstanz und Revisionsgründe

Der Gesuchsteller kann beim Richter, der in der Sache selbst in letzter Instanz entschieden hat, als Revisionsgründe geltend machen, dass:

- a) er nachträglich neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel entdeckt hat, die zur Zeit des früheren Verfahrens schon bestanden, trotz Anwendung zumutbarer Sorgfalt aber nicht rechtzeitig beigebracht werden konnten;

---

<sup>100</sup> Fassung gemäss LRB vom 20. September 2006, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2007 (AB vom 6. Oktober 2006).

## 9.2211

- b) durch strafbare Handlung auf den Entscheid eingewirkt wurde. Diese muss durch Strafurteil festgestellt sein, es sei denn, die Durchführung eines Strafverfahrens sei nicht mehr möglich.

### Artikel 260 Wirkung

- 1 Das Revisionsgesuch hemmt die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheides, wenn der Richter, bei einem Gericht der Präsident, es verfügt.
- 2 Dieser kann die aufschiebende Wirkung von einer Sicherheitsleistung abhängig machen und vorsorgliche Massnahmen treffen.

### Artikel 261 Frist

- 1 Der Gesuchsteller muss das Revisionsgesuch innert dreier Monate seit der Entdeckung des Revisionsgrundes schriftlich einreichen.
- 2 Stützt sich das Gesuch auf ein Strafurteil, beginnt diese Frist, sobald die Rechtskraft des Strafurteils eintritt.
- 3 Die Revision kann nicht mehr verlangt werden, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft des angefochtenen Entscheids zehn Jahre vergangen sind. Später ist die Revision nur noch zulässig, wenn ein rechtskräftiges Urteil feststellt, dass die Gegenpartei selbst durch eine strafbare Handlung auf das Zustandekommen des angefochtenen Urteils eingewirkt hat.

### Artikel 262 Form und Inhalt

- 1 Das Revisionsgesuch ist schriftlich einzureichen. Es muss enthalten:
  - a) die genaue Bezeichnung des angefochtenen Entscheids;
  - b) einen Antrag, wie der angefochtene Entscheid zu ändern sei;
  - c) den Revisionsgrund unter Angabe der Beweismittel;
  - d) den Nachweis, dass die Revisionsfrist eingehalten ist.
- 2 Der Gesuchsteller hat seinem Gesuch den angefochtenen Entscheid und jene Akten beizulegen, die ihm zur Verfügung stehen.

### Artikel 263 Behandlung des Gesuchs

- 1 Erweist sich das Revisionsgesuch nicht als verspätet oder unzulässig, gibt der Richter der Gegenpartei Gelegenheit, schriftlich Stellung zu nehmen.
- 2 Im übrigen verfährt er sinngemäss nach den Vorschriften, die für das frühere Verfahren gegolten haben.

### Artikel 264 Entscheid und Rechtsmittel

- 1 Heisst der Richter das Revisionsgesuch gut, hebt er den angefochtenen Entscheid auf. Er kann einen neuen Entscheid fällen, wenn die Sache spruchreif ist. Ist sie nicht spruchreif, wird das frühere Verfahren wieder auf-

genommen, sobald der Revisionsentscheid rechtskräftig geworden ist. Der Richter bestimmt im Entscheid, in welchem Umfang das frühere Verfahren zu wiederholen und zu ergänzen ist.

<sup>2</sup> Der Revisionsentscheid kann mit dem gleichen Rechtsmittel weitergezogen werden wie der angefochtene Entscheid.

#### 4. Abschnitt: **Erläuterung und Berichtigung**

##### **Artikel 265** Erläuterung a) Zulässigkeit

Ist der Entscheid unklar, unvollständig oder widersprüchlich, erläutert ihn der Richter, der ihn gefällt hat, auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen.

##### **Artikel 266** b) Verfahren

<sup>1</sup> Das Erläuterungsgesuch ist schriftlich einzureichen. Der Gesuchsteller hat die beanstandeten Stellen des Entscheids zu bezeichnen.

<sup>2</sup> Die Gegenpartei erhält Gelegenheit, sich zum Gesuch schriftlich zu äussern.

<sup>3</sup> Der Richter entscheidet ohne Verhandlung. Er erläutert den Sinn der beanstandeten Stelle.

##### **Artikel 267** c) Rechtsmittel

Wird der Rechtsspruch als Folge des Erläuterungsgesuchs geändert, beginnt die Rechtsmittelfrist neu zu laufen.

##### **Artikel 268** Berichtigung

Enthält der Entscheid offenkundige Versehen wie Schreibfehler, Rechnungsirrtümer, irrtümliche Bezeichnung der Parteien oder dergleichen, berichtigt sie der Richter, bei einem Gericht der Präsident, ohne weiteres von Amtes wegen. Er teilt die Berichtigung den Parteien mit.

#### 8. Kapitel: **VOLLSTRECKUNG**

##### **Artikel 269** Geltungsbereich

Entscheide, die auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung in Geld lauten, werden nach dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs<sup>101</sup>

---

<sup>101</sup> SR 281.1

## 9.2211

vollstreckt, andere Verpflichtungen nach den Bestimmungen dieser Verordnung.

### **Artikel 270** Vollstreckbarkeit a) im allgemeinen

<sup>1</sup> Ein richterlicher Entscheid ist vollstreckbar, wenn er formell rechtskräftig ist oder wenn einem dagegen gerichteten Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung entzogen ist.

<sup>2</sup> Dem richterlichen Entscheid gleichgestellt sind:

- a) die Ansprüche, die vor dem Richter oder dem Vermittler durch eine Klageanerkennung, einen Klageverzicht oder einen Vergleich erledigt worden sind;
- b) vorsorgliche Massnahmen;
- c) Schiedssprüche.

### **Artikel 271** b) ausserkantonale und ausländische Entscheide

Ausserkantonale und ausländische Entscheide sind nach den Vorschriften des Bundesrechts, insbesondere des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht<sup>102</sup>, und der Staatsverträge zu vollstrecken.

### **Artikel 272** Vollstreckungsmassnahmen a) Ungehorsamsstrafe

<sup>1</sup> Verpflichtet das Urteil zu einer Handlung, kann der Richter dem Pflichtigen eine Frist ansetzen. Er kann damit eine Ungehorsamsstrafe nach Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches<sup>103</sup> androhen, falls die Pflicht nicht innert gesetzter Frist erfüllt werde.

<sup>2</sup> Verpflichtet das Urteil zu einer Unterlassung, kann der Richter für jede Wiederhandlung die Ungehorsamsstrafe nach Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches<sup>104</sup> androhen.

<sup>3</sup> Die Strafverfolgung findet auf Antrag des Klägers nach Artikel 28 bis 31 des Schweizerischen Strafgesetzbuches<sup>105</sup> und nach der Strafprozessordnung<sup>106</sup> statt; sie schliesst den Anspruch auf Vollstreckung des Urteils nicht aus.

<sup>4</sup> Im Strafurteil hat der Strafrichter gleichzeitig die Entschädigung festzusetzen, die der Unterliegende dem Obsiegenden zu leisten hat.

---

<sup>102</sup> SR 291

<sup>103</sup> SR 311.0

<sup>104</sup> SR 311.0

<sup>105</sup> SR 311.0

<sup>106</sup> RB 3.9222

### **Artikel 273** b) Ersatzvornahme und Zwangsvollzug

Verweigert der Pflichtige die Erfüllung, kann der Richter, nachdem er eine kurze Erfüllungsfrist gesetzt hatte:

- a) Dritte damit beauftragen oder den Berechtigten ermächtigen, einen entsprechenden Auftrag zu erteilen;
- b) die Polizei beauftragen, die Vollstreckung gegen den Pflichtigen mit Zwang durchzusetzen.

### **Artikel 274** c) Umwandlung in Schadenersatz

Ist die Vollstreckung einer geldwerten Leistung nicht möglich, kann der Berechtigte beim Vollstreckungsrichter Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

### **Artikel 275** d) Abgabe einer Willenserklärung

<sup>1</sup> Weigert sich der Beklagte, eine richterlich befohlene Willenserklärung abzugeben, gilt diese mit dem rechtskräftigen Entscheid als abgegeben.

<sup>2</sup> Betrifft die Willenserklärung einen Eintrag im Grundbuch, erteilt der Richter die Ermächtigung zur Eintragung mit dem Entscheid.

### **Artikel 276** e) bei Ehrverletzungs- und Kreditschädigungsurteilen

Heisst das Gericht eine Ehrverletzungs- oder eine Kreditschädigungsklage gut, bestimmt es im Urteil, ob, wie oft und in welchen Medien das Urteil veröffentlicht werden muss.

### **Artikel 277** Vollstreckungsverfahren

#### a) Zuständigkeit

<sup>1</sup> Der Landgerichtspräsident ist der Vollstreckungsrichter.

<sup>2</sup> Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Bundesgesetz über den Gerichtsstand in Zivilsachen<sup>107</sup>. Massgebend sind die Verhältnisse bei der Einleitung des Verfahrens.<sup>108</sup>

### **Artikel 278** b) Verfahrensart

Der Richter entscheidet im summarischen Verfahren, soweit diese Verordnung keine besonderen Vorschriften enthält.

---

<sup>107</sup> SR 272

<sup>108</sup> Fassung gemäss LRB vom 13. November 2002, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2003 (AB vom 22. November 2002).

## 9.2211

### Artikel 279 c) Vollstreckungsbegehren

<sup>1</sup> Der Berechtigte hat dem Richter ein schriftliches Vollstreckungsbegehren einzureichen. Dem zu vollstreckenden Entscheid ist eine Rechtskraftbescheinigung beizulegen.

<sup>2</sup> Setzt die Vollstreckung des Entscheids voraus, dass eine Bedingung erfüllt ist oder eine Gegenleistung erbracht wird, sind die erfüllte Bedingung oder die erbrachte Gegenleistung nachzuweisen oder es ist eine entsprechende Sicherheit zu leisten.

### Artikel 280 d) Einreden des Beklagten

Im Vollstreckungsverfahren kann der Beklagte einwenden:

- a) dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Vollstreckung fehlen;
- b) dass seit dem Erlass des Entscheids Tatsachen eingetreten sind, welche die Verwirklichung des Anspruchs ganz oder teilweise ausschliessen oder aufschieben.

### Artikel 281 e) Entscheid

<sup>1</sup> Entspricht der Vollstreckungsrichter dem Begehren, erlässt er den Vollstreckungsentscheid. Dieser enthält:

- a) die geschuldete Leistung;
- b) eine Frist, innert welcher der Beklagte der Verpflichtung aus dem Urteil nachzukommen hat;
- c) die Androhung der Vollstreckungsmassnahmen, falls die Erfüllungsfrist unbenützt verstreicht.

<sup>2</sup> Erweist sich die Erfüllungsfrist zum vornherein als nutzlos oder ist Gefahr in Verzug, ordnet der Vollstreckungsrichter die Vollstreckungsmassnahmen unverzüglich an.

### Artikel 282 f) Kosten

<sup>1</sup> Für die Kosten gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Prozesskosten.

<sup>2</sup> Die unterliegende Partei kann zudem verpflichtet werden, der obsiegenden den Schaden zu ersetzen, der ihr durch den Widerstand gegen die Vollstreckung entstanden ist.

### Artikel 283 g) nach dem Lugano-Übereinkommen

<sup>1</sup> Über die Vollstreckbarkeit von Entscheiden aus Vertragsstaaten des Lugano-Übereinkommens vom 16. September 1988<sup>109</sup> entscheidet der Vollstreckungsrichter im summarischen Verfahren.

---

<sup>109</sup> SR 0.275.11

<sup>2</sup> Der Entscheid ist in jedem Fall rekursfähig. Die Bestimmungen dieser Verordnung über den Rekurs sind anzuwenden, soweit das Lugano-Übereinkommen<sup>110</sup> nichts anderes bestimmt.

### 9. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Artikel 284** Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Die Zivilprozessordnung vom 28. Juni 1963<sup>111</sup>,
2. Das Reglement vom 12. März 1886 für die Justizbehörden des Kantons Uri.

#### **Artikel 285** Änderung bisherigen Rechts

...<sup>112</sup>

#### **Artikel 286** Ergänzendes Recht

- 1 Der Regierungsrat erlässt das Reglement nach Artikel 221.
- 2 Das Obergericht kann in einem Reglement die Verwendung technischer Hilfsmittel für die Beweisabnahme und die Protokollierung ordnen.

#### **Artikel 287** Konkordatsbeitritt

- 1 Der Kanton Uri tritt mit dem Erlass dieser Verordnung dem Konkordat vom 10. März 1977 über die Vollstreckung von Zivilurteilen<sup>113</sup> bei.
- 2 Als Behörde, die nach Artikel 4 des Konkordats für die Zwangsvollstreckung eines Urteils zuständig ist, wird der Landgerichtspräsident bezeichnet.

#### **Artikel 288** Übergangsrecht a) Grundsatz

- 1 Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, wird sie auch auf Verfahren angewendet, die im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens rechtshängig sind.
- 2 Prozesshandlungen, die nach bisherigem Recht erfolgt sind, behalten ihre Wirkung.

---

<sup>110</sup> SR 0.275.11

<sup>111</sup> RB 9.2211

<sup>112</sup> Die Änderungen wurden in die entsprechenden Erlasse eingefügt.

<sup>113</sup> RB 9.2230

## 9.2211

### Artikel 289 b) Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die Zuständigkeit der Instanz, bei der ein Verfahren rechtshängig ist im Zeitpunkt, in dem diese Verordnung in Kraft tritt, besteht nach bisherigem Recht fort.

<sup>2</sup> An die Stelle der Zuständigkeit der Landgerichtskommission tritt jene des Landgerichtspräsidenten.

### Artikel 290 c) Fristen und Rechtsmittel

<sup>1</sup> Fristen, die nach bisherigem Recht zu laufen begonnen haben, behalten ihre Dauer und Wirkung.

<sup>2</sup> Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels und die Rechtsmittelfrist richten sich nach bisherigem Recht, wenn der angefochtene Entscheid vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gefällt worden ist.

### Artikel 291 d) allgemeine Verbote

Allgemeine Verbote, die älter als dreissig Jahre sind, erlöschen, wenn sie nicht innert zwei Jahren seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung erneuert werden.

### Artikel 292 Referendum und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung unterliegt dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt<sup>114</sup>. Artikel 232 Absatz 2 Buchstabe b ist vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zu genehmigen<sup>115</sup>.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat hat dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement die Beitrittsklärung zum Konkordat über die Vollstreckung von Zivilurteilen<sup>116</sup> einzureichen<sup>117</sup>.

Im Namen des Landrates

Der Präsident: Otto Tresch

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

---

<sup>114</sup> Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 1995 (AB vom 12. Mai 1995).

<sup>115</sup> Vom EJPD genehmigt am 20. Mai 1997.

<sup>116</sup> RB 9.2230

<sup>117</sup> Das Konkordat trat mit der Veröffentlichung des Beitritts in AS 1995 1442 am 6. Juni 1995 in Kraft.